

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung Rat Presse	3
Vorlagendokumente	5
TOP Ö 2 Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018	5
Vorlage FB I/3384/2018	5
Anlage 1 Haushaltssatzung FB I/3384/2018	8
Anlage 2 Veränderungsliste Ergebnisplan FB I/3384/2018	12
Anlage 3 Erläuterungen zur Veränderungsliste Ergebnisplan FB I/3384/2018	13
Anlage 4 Veränderungsliste Finanzplan FB I/3384/2018	14
Anlage 5 Erläuterungen zur Veränderungsliste Finanzplan FB I/3384/2018	15
Anlage 6 HSK - Ergebnisplan FB I/3384/2018	16
Anlage 7 HSK - Finanzplan FB I/3384/2018	18
Anlage 8 Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals FB I/3384/2018	19
TOP Ö 3 Stellenpläne 2018	20
Vorlage FB I/3394/2018	20
Stellenplan Allgemeine Verwaltung 2018 FB I/3394/2018	22
Stellenplan Betrieb Abwasser 2018 FB I/3394/2018	27
Stellenplan Betrieb FZB 2018 FB I/3394/2018	28
TOP Ö 4 Wirtschaftsplan 2018 des Betriebes Abwasserbeseitigung	29
Vorlage FB I/3396/2018	29
Wirtschaftsplan Abwasser 2018 FB I/3396/2018	30
TOP Ö 5 Wirtschaftsplan 2018 des Betriebes Freizeitbad	47
Vorlage FB I/3403/2018	47
Wirtschaftsplan FZB Entwurf I FB I/3403/2018	48
TOP Ö 6 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	62
Vorlage FB I/3422/2018	62
TOP Ö 7 Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel bei Kostenstelle 14010 "Finanzanlagen", Konto 545100 "Verluste Finanzanlagen" in Höhe von 50.270 €	65
Vorlage FB I/3423/2018	65
TOP Ö 8 Übersicht zur Übertragung von Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2017 nach 2018	66
Vorlage FB I/3407/2018	66
Anlage 1 Übersicht zur Übertragung von Ermächtigungen FB I/3407/2018	68
Anlage 2 Erläuterungen zur Übertragung von Ermächtigungen FB I/3407/2018	70
TOP Ö 9 Satzungsänderung Offene Ganztagschulen	73
Vorlage FB II/3383/2018	73
Rat- Entwurf Änderung Satzung OGS 01.08.2018 komplett FB II/3383/2018	75
Rat- Synopse Satzung OGS 2018 FB II/3383/2018	80
TOP Ö 10 Bestellung eines Leiters für die Freiwillige Feuerwehr Hückeswagen	87
Vorlage FB II/3424/2018	87
TOP Ö 11 Anpassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 01.12.2015, zuletzt geändert zum 01.01.2016	88
Vorlage FB II/3388/2018	88
Anlage 1 - Entwurf Feuerwehrkostenersatzsatzung vom 10.01.2018 FB II/3388/2018	90
Anlage 2 - Übersicht des geänderten Kostentarifs FB II/3388/2018	96

Anlage 3 - Übersicht der Kostentarife (Personalkosten) der Kommunen im OBK FB II/3388/2018	97
Anlage 4 - Satzung zur Festlegung des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages für selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen FB II/3388/2018	98
TOP Ö 12 Widmungsangelegenheiten Parkplatz Peterstraße am Montanuskreisel Vorlage FB III/3415/2018	99
Widmungsangelegenheiten Parkplatz Montanuskreisel FB III/3415/2018	101



Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Rates** am Donnerstag, dem 01.03.2018, um 17:00 Uhr ein.
Die Sitzung findet im Musikraum der Städtischen Realschule, Kölner Straße 57 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 **FB I/3384/2018**
- 3 Stellenpläne 2018 **FB I/3394/2018**
- 3.1 Stellenplan 2018 Allgemeine Verwaltung **FB I/3392/2018**
- 3.2 Stellenübersicht 2018 des Betriebes Abwasserbeseitigung **FB I/3397/2018**
- 3.3 Stellenplan 2018 des Betriebes Freizeitbad **RGM/3405/2018**
- 4 Wirtschaftsplan 2018 des Betriebes Abwasserbeseitigung **FB I/3396/2018**
- 5 Wirtschaftsplan 2018 des Betriebes Freizeitbad **FB I/3403/2018**
- 6 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen **FB I/3422/2018**
- 7 Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel bei Kostenstelle **FB I/3423/2018**
14010 "Finanzanlagen", Konto 545100 "Verluste Finanzanlagen" in Höhe von 50.270 €
- 8 Übersicht zur Übertragung von Ermächtigungen aus dem **FB I/3407/2018**
Haushaltsjahr 2017 nach 2018
- 9 Satzungsänderung Offene Ganztagschulen **FB II/3383/2018**
- 10 Bestellung eines Leiters für die Freiwillige Feuerwehr Hückeswagen **FB II/3424/2018**
- 11 Anpassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes **FB II/3388/2018**
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 01.12.2015, zuletzt geändert zum 01.01.2016

- 12 Widmungsangelegenheiten Parkplatz Peterstraße am Montanuskreisel **FB III/3415/2018**
- 13 Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Stellenfreigabe **FB I/3391/2018**
- 2 Vergabe eines Auftrages zum Betrieb der Server der Stadtverwaltung **RB/3417/2018**
- 3 Bebauungsplan Nr. 76 "Gewerbegebiet West III" - Regelung zur Herstellung von Ökologischen Werteinheiten in Zusammenarbeit mit dem Oberbergischen Kreis und der Bergischen Agentur für Kulturlandschaft gGmbH (BAK) **FB III/3379/2017**
- 4 Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister Dietmar Persian

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Isabel Bever



Vorlage

Datum: 09.01.2018
Vorlage FB I/3384/2018

TOP	Betreff Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 gemäß Anlage 1	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	30.01.2018	öffentlich
Rat	01.03.2018	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den vorliegenden Entwurf der **Haushaltssatzung** mit ihren Anlagen wird verwiesen.

Der Haushaltsvorbericht enthält ausführliche Darlegungen zu den Planungen im Ergebnisplan sowie auch zu den wesentlichen Investitionen.

Prägende Elemente der Planung, wie beispielsweise die großen Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden, der Bereich Hilfen für Asylbewerber, der geplante Breitbandausbau, Maßnahmen im Bereich der Stadtplanung, die Bereiche der interkommunalen Zusammenarbeit und das Immobilienkonzept werden separat dargestellt.

Der Entwurf der Haushaltssatzung wurde an der Bekanntmachungstafel am Wilhelmplatz ausgehängt und öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit, innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben, wurde kein Gebrauch gemacht.

Gegenüber dem Haushaltsplanentwurf haben sich im **Ergebnisplan** und im **Finanzplan** Änderungen der Planwerte ergeben. Zu den Veränderungen wird auf die als Anlagen 1 - 8 beigefügten Übersichten und Erläuterungen verwiesen.

Insgesamt ergeben sich im Saldo leichte Verbesserungen, so dass sich das **Jahresdefizit** auf nunmehr **2.368.885 €** beläuft.

Im Wesentlichen ergibt sich die positive Veränderung durch eine erhöhte Gewinnausschüttung der BEW und die Einplanung des Ertrages aus dem Einheitslastenabrechnungsgesetz. Weiterhin konnte der Hebesatz der Landschaftsumlage stärker gesenkt werden, was die Erstattung aus der Abrechnung der Kreisumlage nochmals erhöht. Ein Mehraufwand ergibt sich aus der Einplanung der Kosten für einen Bürgerentscheid.

Insgesamt ist die Planung erneut gekennzeichnet von Unwägbarkeiten im Bereich der Zuweisung und Versorgung von asylsuchenden Flüchtlingen. Die Prognose wurde im Ertragsbereich an die ab 2017 geltende personenscharfe monatliche Abrechnung angepasst und im Bereich der Aufwendungen an eine reduzierte Personenzahl.

Durch die Einplanung des Aufwandes für den Breitbandausbau in Wipperfürth und Hückeswagen und die entsprechend hohen Fördermittel von Bund und Land wird das Haushaltsvolumen in diesem Rahmen insgesamt erhöht.

Das **Haushaltssicherungskonzept** wurde nach aktuellen Erkenntnissen fortgeschrieben. Alle Maßnahmen wurden überprüft. Hiermit wird aktiv im Rahmen der Gesamtsteuerung der Stadt auf die wirtschaftliche Entwicklung Einfluss genommen. Als gravierende Änderung ist die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B - im unabweisbaren Umfang - ab dem Jahr 2022 zu nennen, womit die Konsolidierungsbeiträge in konstanter Höhe beibehalten werden. Damit kann der Haushaltsausgleich im Jahre 2024 dargestellt werden. Es haben sich keine Veränderungen des Maßnahmenkataloges im Vergleich zur Entwurfsfassung ergeben.

Weiterhin ist die Übersicht zur **Entwicklung des Eigenkapitals** bis zum Ausgleich im Jahre 2024 beigefügt. Es ergibt sich zum Ende des Konsolidierungszeitraumes noch ein Eigenkapital von rd. 11,6 Mio. €.

Die Haushaltsplanung ist auch stark geprägt von ganz erheblichen **Investitionen** im Bereich der Schulen sowie für den Bau eines Feuerwehrhauses. Die Einplanung der Maßnahmen orientiert sich hierbei an der aktuellen Beschlusslage und dem Stand der Vorplanungen. Die Umsetzbarkeit und Finanzierbarkeit der erheblichen Investitionen vor allem in die Schullandschaft werden damit dargestellt. Finanzierungsmittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz und aus dem Programm „Gute Schule 2020“ werden hier berücksichtigt. Neu ist die Einplanung der Sanierung des Schlosses, welche unter der Prämisse durchführbar ist, dass Fördermittel hierfür gewonnen werden können.

Aufgrund des vorgesehenen Investitionsvolumens ergibt sich ein entsprechender planerischer **Kreditbedarf**.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass trotz erheblicher Belastungen die Perspektive zur dauerhaften Herstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes und einen strukturellen **Haushaltsausgleichs** erhalten bleibt.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Isabel Bever

Anlagen:

Anlage 1: Haushaltssatzung

Anlage 2: Veränderungsliste Ergebnisplan

Anlage 3: Erläuterungen zur Veränderungsliste Ergebnisplan

Anlage 4: Veränderungsliste Finanzplan

Anlage 5: Erläuterungen zur Veränderungsliste Finanzplan

Anlage 6: HSK - Ergebnisplan

Anlage 7: HSK - Finanzplan

Anlage 8: Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals

Haushaltssatzung

der Schloss - Stadt Hückeswagen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hückeswagen mit Beschluss vom 01.03.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	43.953.973 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	46.322.858 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	42.492.826 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	42.834.334 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.455.609 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.066.200 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.882.841 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	800.000 €

festgesetzt.

Anlage 1

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **3.882.841 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **21.383.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **0 €** und/oder die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird auf **2.368.885 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **35.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **400 v.H.**
- 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **690 v.H.**
2. Gewerbesteuer auf **470 v.H.**

Anlage 1

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2024 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO anzusehen, wenn sie 10.000 € überschreiten.
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bei Zahlungsverpflichtungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben sind bei einer Abweichung von bis zu 10 Prozent des Gesamtbudgets, mindestens jedoch bis zu einer Höhe von 10.000 €, im jeweiligen Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan in Abweichung von Abs. 1 im Sinne des § 83 Abs. 2 GO nicht als erheblich anzusehen und können grundsätzlich von der Kämmerin genehmigt werden.

§ 9

1. Budgetierungsregeln

Im Rahmen der Bestimmungen der §§ 21 und 4 Absatz 5 der Gemeindehaushaltsverordnung NW (GemHVO NW) gelten folgende Regelungen:

- Die Budgets werden auf der Ebene der Produktgruppen bei den Teilergebnisplänen gebildet. Bei den Budgets handelt es sich grundsätzlich um so genannte Aufwandsbudgets. Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie Zinsaufwendungen sind von diesem Budget ausgenommen.
- Darüber hinaus wird ein Budget für die Personal- und Versorgungsaufwendungen gebildet.
- Des Weiteren werden die Zinsaufwendungen in einem Budget zusammengefasst.
- Zahlungsunwirksame Erträge und zahlungsunwirksame Aufwendungen können nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen in den jeweiligen Budgets herangezogen werden.

2. Zweckbindungen von Einnahmen

Neben den in einzelnen Teilplänen ausgewiesenen Deckungsvermerken gelten grundsätzlich folgende Regelungen:

- Mehrerträge / -einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen zur Beseitigung der Folgen des Schadensereignisses.
- Mehrerträge / -einzahlungen aus pauschalieren Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen, Zuschüsse, Zuweisungen, zweckgebundene Gebühren, Spenden und sonstige Leistungen Dritter berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen im jeweiligen Produktbereich bzw. für Investitionsobjekte.
- Ergeben sich aus der Auflösung von Bilanzpositionen im Bereich der Personal- und Versorgungsaufwendungen Mehrerträge so berechtigen diese zu zahlungsunwirksamen Mehraufwendungen in diesem Bereich.

Anlage 2

TOP Ö

Veränderungsliste Ergebnisplan zum Haushaltsplanentwurf vom 15.12.2017

PG	Kontenbereich	Objekt	EP 2018			EP 2019			EP 2020			EP 2021			Erl.
			Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	
		AB :	2.681.128,24			2.193.541,10			1.014.352,33			203.046,40			
1214	Büromaterial	Wahlen	0,00	12.000,00	12.000,00	4.950,00	4.950,00	0,00	4.950,00	4.950,00	0,00	4.950,00	4.950,00	0,00	01
3604	Sonstige Sach- und Dienstl.	Spielflächen	20.000,00	0,00	-20.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	02
4203	Gewinnanteile a. Beteiligungen	Betrieb Freizeitbad	-238.000,00	-400.000,00	-162.000,00	-274.000,00	-274.000,00	0,00	-286.000,00	-286.000,00	0,00	-291.000,00	-291.000,00	0,00	03
4203	Kapitalertragssteuer	Betrieb Freizeitbad	35.700,00	60.000,00	24.300,00	41.100,00	41.100,00	0,00	42.900,00	42.900,00	0,00	43.700,00	43.700,00	0,00	03
4203	Soliditätszuschlag	Betrieb Freizeitbad	2.000,00	3.300,00	1.300,00	2.300,00	2.300,00	0,00	2.400,00	2.400,00	0,00	2.400,00	2.400,00	0,00	03
5401	Unterhaltung Infrastrukturvermögen	Verkehrsflächen	475.000,00	495.000,00	20.000,00	420.000,00	420.000,00	0,00	429.000,00	429.000,00	0,00	429.000,00	429.000,00	0,00	02
5401	Auflösung von Sonderposten	Gemeindestraßen	-226.096,00	-226.096,00	0,00	-225.958,00	-225.958,00	0,00	-225.952,00	-227.312,00	-1.360,00	-225.723,00	-227.083,00	-1.360,00	04
5401	Abschreibungen	Gemeindestraßen	1.366.378,00	1.366.378,00	0,00	1.377.548,00	1.377.548,00	0,00	1.382.251,00	1.384.391,00	2.140,00	1.381.567,00	1.383.707,00	2.140,00	05
6101	Einheitslastenabrechnung	Steuern, allg. Umlagen, Zuw.	0,00	-135.343,00	-135.343,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	06
6101	Erstattungen von Gemeinden	Steuern, allg. Umlagen, Zuw.	-591.900,00	-639.400,00	-47.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	07
6102	Zinsen Kreditinstitute	Darlehenszinsen	360.000,00	355.000,00	-5.000,00	461.000,00	452.000,00	-9.000,00	576.000,00	568.000,00	-8.000,00	639.000,00	631.000,00	-8.000,00	08
		EB :	2.368.885,24			2.184.541,10			1.007.132,33			195.826,40			

2

Erläuterungen zur Veränderungsliste Ergebnisplan zum Haushaltsplanentwurf vom 15.12.2017

Erl-Nr.

- 01 Im Rahmen der politischen Diskussion zur zukünftigen Schullandschaft in der Schloss-Stadt Hückeswagen kann es im Jahr 2018 zur einem Bürgerentscheid kommen. Zur Durchführung des Entscheids müssen entsprechende finanzielle Mittel bereitgestellt werden.
- 02 Aufgrund entsprechender Erkenntnisse im Rahmen der Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW wurde die Notwendigkeit erkannt, ein Spielplatzkonzept zu erstellen. Die erforderlichen Mittel in Höhe von 20 T€ sollten durch Minderaufwand im Bereich der Straßenunterhaltung finanziert werden. Inzwischen hat sich gezeigt, dass ein Auswertungsfehler zugrunde lag und die Bewertung der Spielplätze im interkommunalen Vergleich keine exorbitant negative Situation spiegelt. Daher kann auf ein Konzept verzichtet werden.
- 03 Die Erträge aus Gewinnanteilen aus Beteiligungen wurden für das Planjahr 2018 angepasst, da für dieses Jahr weiterhin von einer hohen Ausschüttung der BEW auszugehen ist. Entsprechend mussten auch die Aufwendungen für die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag angepasst werden.
- 04 Die Radweganbindung zum Gewerbegebiet West II wurde neu eingeplant. Die dazu vorgesehenen Sonderposten aufgrund von Landeszuweisungen müssen nach Abschluss der Maßnahme aufgelöst werden. Daraus ergibt sich der hier eingeplante Ertrag (siehe Veränderungsliste Finanzplan Erl. 02).
- 05 Aufgrund der Einplanung der Radweganbindung zum Gewerbegebiet West II sind entsprechende Abschreibungen zusätzlich eingeplant worden (siehe Veränderungsliste Finanzplan Erl. 03).
- 06 Die Abrechnung der Einheitslasten nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz erfolgt mit einer zweijährigen Verzögerung. Der Ansatz für das Abrechnungsjahr 2016 wird hier eingeplant.
- 07 Der Planwert für Erstattungen von Gemeinden im Zusammenhang mit Ausschüttungen des Kreises (Abrechnung der Kreisumlage) wurde aktualisiert. Ursächlich ist hier die weitere Senkung der Landschaftsumlage. Die daraus resultierenden Entlastungen des Oberbergischen Kreises sollen vorbehaltlich der politischen Umsetzung an die Kommunen weiter gegeben werden.
- 08 Aufgrund der Planänderungen im investiven Bereich des Haushaltsplanentwurfs wurden die Zinsen für den Kreditbedarf neu kalkuliert und angepasst.

Veränderungsliste Finanzplan (nur investive Maßnahmen) zum Haushaltsplanentwurf vom 15.12.2017

PG	Kontenbereich	Objekt	INV 2018			INV 2019			INV 2020			INV 2021			Erl.
			Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	Planwert alt	Planwert neu	+ / -	
1114	Investitionszuweisungen Land	Zusammenlegung Haupt-und Realschule	-321.949,00	-820.259,00	-498.310,00	-321.949,00	-321.949,00	0,00	-321.949,00	-321.949,00	0,00	0,00	0,00	0,00	01
5401	Investitionszuweisungen Land	Radweganbindung Gewerbegebiet West II	0,00	0,00	0,00	0,00	-68.000,00	-68.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	02
5401	Abwicklung von Baumaßnahmen	Radweganbindung Gewerbegebiet West II	0,00	10.000,00	10.000,00	0,00	97.000,00	97.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	02
Veränderung :			-488.310,00			29.000,00			0,00			0,00			

2

Erläuterungen zur Veränderungsliste Finanzplan zum Haushaltsplanentwurf vom 15.12.2017

Erl-Nr.

- 01 Der Landtag NRW hat am 20.12.2017 eine Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) beschlossen. Damit stehen die vom Bund mit Kapitel 2 des Gesetzes zusätzlich bereitgestellten Finanzmittel zur Förderung von Investitionen im Bereich Schulinfrastruktur in Höhe von 1.120.602.000 Euro für Kommunen in Nordrhein Westfalen zur Verfügung.

Der Anteil für die Schloss-Stadt Hückeswagen beträgt 498.310 €. Der Betrag ist als Einzahlung auf dem Investitionsobjekt Nr. 5000461 „Zusammenlegung Haupt- und Realschule“ im Jahr 2018 eingeplant worden.

- 02 Aus der Unternehmerschaft wurde der Vorschlag gemacht, zur besseren Erreichbarkeit der Betriebe im Gewerbegebiet West 2 eine weitere Anbindung an den Alleenradweg zwischen Hückeswagen und Bergisch Born herzustellen. Vor Ort ist ein Trampelpfad deutlich erkennbar, der offensichtlich durch Fußgänger und Radfahrer entstanden ist, die hier eine Abkürzung nutzen. Im Zuge der Stärkung der Funktionen des Alleenradwegs und einer Förderung des Radverkehrs nicht nur zu touristischen Zwecken erscheint es sinnvoll, diese Initiative aufzugreifen und eine weitere Anbindung des Radwegs zu bauen.

Die Maßnahme kann über die Förderrichtlinie Nahmobilität (FöRi-Nah) gefördert werden. Der Fördersatz beträgt 80 % der Baukosten. Zur Antragstellung ist die Entwurfsplanung bis Mitte 2018 einzureichen, ein Förderbescheid kann abhängig von den zeitlichen Abläufen im zuständigen Ministerium im Frühsommer 2019 erlassen werden.

Für die eingeplanten Mittel sind entsprechende Verpflichtungsermächtigungen eingeplant.

Anlage 6

HSK - Ergebnisplanung für den Zeitraum 2018 - 2024 zum Haushaltsplanentwurf vom 15.12.2017

TOP Ö

Erträge und Aufwendungen	Korrigierter Basiswert	Haushaltsplan 2018				Fortschreibung 2022	Fortschreibung 2023	Fortschreibung 2024	Wachstumsrate
		Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021				
401100 Grundsteuer A	-59.000,00	-69.000	-70.000	-71.000	-72.000	-72.580	-73.170	-73.760	0,81%
401200 Grundsteuer B	-2.330.000,00	-3.400.000	-3.480.000	-3.530.000	-3.590.000	-3.736.500	-3.930.940	-4.450.340	2,32%
401300 Gewerbesteuer	-6.680.000,00	-6.900.000	-7.070.000	-7.350.000	-7.570.000	-7.855.030	-8.150.800	-8.457.700	3,77%
402100 Gemeindeanteil an der Einkommenst.	-6.700.000	-7.654.000	-8.100.000	-8.570.000	-9.060.000	-9.237.490	-9.418.450	-9.602.960	1,96%
402200 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-834.000	-1.085.000	-1.059.000	-1.085.000	-1.110.000	-1.150.440	-1.192.360	-1.235.800	3,64%
403200 Sonstige Vergnügungssteuer	-32.000	-25.000	-25.000	-25.000	-25.000	-25.760	-26.540	-27.340	3,00%
403300 Hundesteuer	-94.000	-125.000	-123.000	-121.000	-132.200	-134.690	-137.230	-139.810	1,88%
403500 Zweitwohnungssteuer	-49.000	-72.000	-73.000	-74.000	-75.000	-76.210	-77.440	-78.690	1,61%
405100 Kompensationszahlung	-678.000	-739.000	-766.000	-789.000	-817.000	-838.750	-861.080	-884.000	2,66%
Steuern und ähnliche Abgaben	-17.456.000	-20.069.000	-20.766.000	-21.615.000	-22.451.200	-23.127.450	-23.868.010	-24.950.400	
411100 Schlüsselzuweisungen Land	-1.814.000	-3.759.900	-3.964.700	-3.827.900	-4.768.500	-4.716.600	-4.798.500	-4.995.100	2,02%
Zuweisungen Land für AsylbLG	-297.000	-1.132.000	-1.444.000	-1.766.000	-1.818.000	-1.576.206	-1.366.579	-1.184.832	2,00%
414201 Zuweisungen vom Land-Schulpau.	-234.410	-227.010	-227.010	-227.010	-319.500	-319.500	-319.500	-319.500	
414202 Zuweisungen vom Land-Sportpau.	0	0	0	0	0	-20.000	0	0	
Erträge aus der Auflösung v. Sonderposten übrige	-841.501	-846.494	-818.085	-770.949	-722.106	-712.382	-696.896	-696.896	
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-3.676.738	-15.857.727	-19.100.010	-7.212.334	-8.253.436	-7.983.528	-7.833.095	-7.860.988	
Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0	0	
Winterdienstgebühren	-196.246	-164.747	-161.769	-204.834	-204.834	-206.890	-208.960	-211.050	1,00%
Erträge aus der Auflösung v. Sonderposten übrige	-287.704	-320.005	-320.170	-326.496	-257.896	-258.059	-257.876	-236.840	
Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	-1.208.197	-1.208.833	-1.231.486	-1.237.627	-1.261.575	-1.271.789	-1.281.746	-1.270.950	
Privatrechtliche Leistungsentgelte	-289.876	-316.045	-316.045	-316.045	-316.045	-322.370	-328.820	-335.400	2,00%
Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	-3.043.794	-4.054.590	-3.427.945	-3.430.545	-3.454.022	-3.488.570	-3.523.460	-3.558.700	1,00%
Erträge aus der Auflösung v. sonst. Sonderp.	-31.815	-43.348	-42.987	-42.335	-42.333	-42.283	-42.040	-42.040	
458300 Auflösung oder Herabsetzung Rückst.	-79.000	0	0	0	0	0	0	0	
458501 Bestandskorrekturen Schulpauschale	0	-16.700	-11.700	-62.700	-91.210	-342.827	-97.000	0	
458502 Bestandskorrekturen Sportpauschale	0	0	0	0	0	0	0	0	
übrige	-993.800	-1.036.830	-934.830	-816.830	-816.830	-825.000	-833.250	-841.590	1,00%
Sonstige ordentliche Erträge	-1.104.615	-1.096.878	-989.517	-921.865	-950.373	-1.210.110	-972.290	-883.630	
Aktivierete Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Ordentliche Erträge	-26.779.220	-42.603.073	-45.831.003	-34.733.416	-36.686.651	-37.403.817	-37.807.421	-38.860.068	

Anlage 6

Erträge und Aufwendungen	Korrigierter Basiswert	Haushaltsplan 2018				Fortschreibung 2022	Fortschreibung 2023	Fortschreibung 2024	Wachstumsrate
		Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021				
Personalaufwendungen	5.643.572	5.952.974	5.969.265	5.989.979	5.981.035	6.037.326	6.050.624	6.093.020	1,00%
Versorgungsaufwendungen	464.900	826.500	825.500	820.500	820.500	828.710	837.000	845.370	1,00%
Unterhaltungsaufw. Grundstücke u. Gebäude	334.987	437.847	410.647	240.497	280.497	283.310	286.150	289.020	1,00%
524100 Schülerbeförderungskosten	524.100	580.000	580.000	580.000	590.000	595.900	601.860	607.880	1,00%
übrige	6.787.863	16.717.645	19.632.966	7.287.691	7.263.903	7.323.500	7.399.870	7.355.070	1,00%
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	7.646.950	17.735.492	20.623.613	8.108.188	8.134.400	8.202.710	8.287.880	8.251.970	
Bilanzielle Abschreibungen	2.399.297	2.300.090	2.288.961	2.238.816	2.301.386	2.637.463	2.650.301	2.650.301	
Summe Sozialtransferaufwendungen	899.110	1.268.400	1.645.400	1.877.400	1.912.400	1.658.053	1.437.546	1.246.372	2,00%
Gewerbesteuerumlage einschl. Fonds D. Einh.	996.000	1.006.000	1.031.000	548.000	564.000	586.680	610.270	634.810	
537210 Kreisumlage	11.968.000	13.893.200	13.884.400	14.577.400	15.493.800	15.973.200	16.456.900	16.946.600	
übrige	260.860	260.700	260.700	260.700	260.700	260.700	260.700	260.700	0,00%
Transferaufwendungen	14.123.970	16.428.300	16.821.500	17.263.500	18.230.900	18.478.633	18.765.416	19.088.482	
Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.693.584	2.183.502	1.933.565	1.927.345	2.024.936	2.252.130	2.269.500	2.286.440	1,00%
Ordentliche Aufwendungen	31.972.273	45.426.858	48.462.404	36.348.328	37.493.157	38.436.972	38.860.721	39.215.583	
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	5.193.053	2.823.785	2.631.401	1.614.912	806.506	1.033.155	1.053.300	355.515	
469901 Eigenkapitalentnahmen aus Beteilig.	-1.800.000	-203.000	-203.000	-203.000	-103.000	-100.000	0	0	
übrige	-1.250.160	-1.147.900	-1.163.860	-1.310.780	-1.469.680	-1.469.680	-1.469.680	-1.469.680	
Finanzerträge	-3.050.160	-1.350.900	-1.366.860	-1.513.780	-1.572.680	-1.569.680	-1.469.680	-1.469.680	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	848.000	896.000	920.000	906.000	962.000	976.440	991.100	1.005.990	1,50%
Finanzergebnis	-2.202.160	-454.900	-446.860	-607.780	-610.680	-593.240	-478.580	-463.690	
Ordentliches Jahresergebnis	2.990.893	2.368.885	2.184.541	1.007.132	195.826	439.915	574.720	-108.175	
Jahresergebnis	2.990.893	2.368.885	2.184.541	1.007.132	195.826	439.915	574.720	-108.175	
Entwicklung Eigenkapital	18.326.143	15.957.258	13.772.717	12.765.585	12.569.759	12.129.844	11.555.124	11.663.299	

HSK - Finanzplanung für den Zeitraum 2018 - 2024 zum Haushaltsplanentwurf vom 15.12.2017

Finanzpositionen		Haushaltsplan 2018				Fortschreibung 2022	Fortschreibung 2023	Fortschreibung 2024
		Ansatz2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021			
09	Einzahlung. a. lfd. Verwaltungstätigkeit	-42.492.826	-45.870.321	-35.028.116	-37.129.186	-37.601.346	-38.166.689	-38.937.472
16	Auszahlung. a. lfd. Verwaltungstätigkeit	42.834.334	45.931.387	34.293.717	35.433.914	36.060.986	36.475.212	37.526.498
17	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	341.508	61.066	-734.399	-1.695.272	-1.540.360	-1.691.477	-1.410.974
23	Einzahlung. a. Investitionstätigkeit	-2.455.609	-2.122.849	-1.637.919	-1.514.080	-1.464.210	-1.578.400	-45.100
30	Auszahlung. a. Investitionstätigkeit	6.066.200	9.938.200	8.015.100	4.726.700	495.700	486.200	
31	Saldo aus Investitionstätigkeit	3.610.591	7.815.351	6.377.181	3.212.620	-968.510	-1.092.200	-45.100
32	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	3.952.099	7.876.417	5.642.782	1.517.348	-2.508.870	-2.783.677	-1.456.074
33	Aufnahme u. Rückflüsse von Darlehen	-3.882.841	-8.068.651	-6.513.551	-3.311.100			
34	Tilgung u. Gewährung von Darlehen	800.000	934.000	1.110.000	1.178.000	1.196.000	1.219.000	1.229.000
35	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-3.082.841	-7.134.651	-5.403.551	-2.133.100	1.196.000	1.219.000	1.229.000
36	Änderung d. Bestandes an eig. Finanzmitteln	869.258	741.766	239.231	-615.752	-1.312.870	-1.564.677	-227.074
37	Anfangsbestand an Finanzmitteln	-2.301.698	-1.432.440	-690.674	-451.443	-1.067.195	-2.380.065	-3.944.742
38	Liquide Mittel	-1.432.440	-690.674	-451.443	-1.067.195	-2.380.065	-3.944.742	-4.171.816

Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals zum Haushaltsplanentwurf vom 15.12.2017

Jahr	PASSIVA (Auszug)	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Jahresergebnis	Verringerung des Eigenkapitals	Erhöhung des Eigenkapitals	Sonstige Änderungen des Eigenkapitals	Stand zu Ende eines Haushaltsjahres	Haushalts-			
								Ausgleich	Genehmigung	Sicherung § 76 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW 1/4 allg. Rückl.	Sicherung § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW 1/20 allg. Rückl.
2016	1. Eigenkapital							Nein	Ja	5.569.143 €	1.113.829 €
	1.1 Allgemeine Rücklage	22.276.574 €	-1.321.964 €	1.321.964 €	0 €	0 €	20.954.610 €				
	1.2 Ausgleichsücklage	0 €		0 €	0 €	0 €	0 €				
	Summe Eigenkapital	22.276.574 €		1.321.964 €	0 €	0 €	20.954.610 €			Nein	Ja
2017	1. Eigenkapital							Nein	Ja	5.238.652 €	1.047.730 €
	1.1 Allgemeine Rücklage	20.954.610 €	-2.628.467 €	2.628.467 €	0 €	0 €	18.326.143 €				
	1.2 Ausgleichsücklage	0 €		0 €	0 €	0 €	0 €				
	Summe Eigenkapital	20.954.610 €		2.628.467 €	0 €	0 €	18.326.143 €			Nein	Ja
2018	1. Eigenkapital							Nein	Ja	4.581.536 €	916.307 €
	1.1 Allgemeine Rücklage	18.326.143 €	-2.368.885 €	2.368.885 €	0 €	0 €	15.957.258 €				
	1.2 Ausgleichsücklage	0 €		0 €	0 €	0 €	0 €				
	Summe Eigenkapital	18.326.143 €		2.368.885 €	0 €	0 €	15.957.258 €			Nein	Ja
2019	1. Eigenkapital							Nein	Ja	3.989.314 €	797.863 €
	1.1 Allgemeine Rücklage	15.957.258 €	-2.184.541 €	2.184.541 €	0 €	0 €	13.772.717 €				
	1.2 Ausgleichsücklage	0 €		0 €	0 €	0 €	0 €				
	Summe Eigenkapital	15.957.258 €		2.184.541 €	0 €	0 €	13.772.717 €			Nein	Ja
2020	1. Eigenkapital							Nein	Ja	3.443.179 €	688.636 €
	1.1 Allgemeine Rücklage	13.772.717 €	-1.007.132 €	1.007.132 €	0 €	0 €	12.765.585 €				
	1.2 Ausgleichsücklage	0 €		0 €	0 €	0 €	0 €				
	Summe Eigenkapital	13.772.717 €		1.007.132 €	0 €	0 €	12.765.585 €			Nein	Ja
2021	1. Eigenkapital							Nein	Ja	3.191.396 €	638.279 €
	1.1 Allgemeine Rücklage	12.765.585 €	-195.826 €	195.826 €	0 €	0 €	12.569.759 €				
	1.2 Ausgleichsücklage	0 €		0 €	0 €	0 €	0 €				
	Summe Eigenkapital	12.765.585 €		195.826 €	0 €	0 €	12.569.759 €			Nein	Nein
HSK - Fortschreibung											
2022	Summe Eigenkapital	12.569.759 €	-439.915 €	-439.915 €			12.129.844 €				
2023	Summe Eigenkapital	12.129.844 €	-574.720 €	-574.720 €			11.555.124 €				
2024	Summe Eigenkapital	11.555.124 €	108.175 €	108.175 €			11.663.299 €				

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiterin: Isabel Bever



Vorlage

Datum: 15.01.2018
Vorlage FB I/3394/2018

TOP	Betreff Stellenpläne 2018
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt die von der Verwaltung vorgelegten Entwürfe der Stellenpläne 2018 für die allgemeine Verwaltung, den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung und den Eigenbetrieb Freizeitbad.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	01.03.2018	öffentlich

Sachverhalt:

Hinweise zum Stellenplan Allgemeine Verwaltung:

Die Stellenzahl im Stellenplan für Beamte reduziert sich um 0,2 Stellenanteile. Es handelt sich um die Anpassung an die tatsächliche Besetzungssituation.

Die Stellenzahl im Stellenplan für Tarifbeschäftigte reduziert sich um 4,2 Stellen. Darin enthalten sind 2,0 Stellen, die ab 2018 in einem eigenen Stellenplan für den Abwasserbetrieb dargestellt werden.

Im Wesentlichen ergeben sich hier Reduzierungen aus den folgenden Bereichen:

Aufgrund einer Umstrukturierung im Regionalen Gebäudemanagement entfällt hier eine halbe Stelle (-0,5), eine weitere Stelle für den Bauhof entfällt, da die Nachbesetzung von der Hansestadt Wipperfürth vorgenommen wird (-1,0). In der Buchhaltung entfallen zwei Teilzeitstellen durch die Beendigung der Freizeitphase der Altersteilzeit der Stelleninhaberinnen (-0,8 / -0,5), darüber hinaus entfällt eine halbe Stelle im Bereich der Stadtbibliothek (-0,5). Die unbesetzte Stelle „Sozialarbeit“ wurde aus dem Stellenplan gestrichen (-1,0) und im Bereich eines Schulsekretariates wurde der Stellenanteil an die tatsächliche Arbeitszeit angepasst (-0,1). Hinzu kommen die o.g. Verschiebungen von zwei Stellen in den Abwasserbetrieb (-2,0). Insgesamt werden also 6,4 Stellenanteile aus dem Plan gestrichen.

Demgegenüber stehen folgende Erweiterungen des Stellenplans:

Einrichtung einer Vollzeitstelle im RGM (kaufmännischer Bereich; +1,0), befristete Einrichtung einer Teilzeitstelle zur Überwachung des ruhenden Verkehrs (+0,2), Einrichtung einer Vollzeitstelle für die Erstellung eines integrierten Stadtentwicklungskonzepts (+1,0). Insgesamt sind also 2,2 Stellen neu in den Stellenplan gekommen.

Hinweise zu den Stellenplänen der Eigenbetriebe:

Für den Betrieb Abwasserbeseitigung war nach Eigenbetriebsverordnung wieder ein eigener Stellenplan einzurichten. Die entsprechenden 2,0 Stellen wurden aus dem Stellenplan der Allgemeinen Verwaltung gestrichen (s.o.). An der tatsächlichen Anzahl der Stellen hat sich nichts verändert.

Die Stellenanzahl im Eigenbetrieb Freizeitbad bleibt ebenfalls unverändert.

Betrachtet man die allgemeine Verwaltung und die Eigenbetriebe insgesamt, so ergibt sich eine Stellenreduzierung von 2,4 Stellen im Vergleich der Jahre 2017 zu 2018.

Allgemeine Hinweise:

Auf die als Anlage beigefügten Stellenpläne sowie auf die Erläuterungen zu den nicht öffentlichen Vorlagen FB I 3392/2018, FB I/3397/2018 sowie RGM/3045/2018 aus den Fachausschüssen wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Isabel Bever

Anlagen:

Stellenplanentwürfe 2018

Teil A: Beamte

Laufbahngruppen und Amtsbezeichnungen	Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen 2018			Zahl der Stellen 2017	Zahl der tatsächl. besetzten Stellen am 30.06.2017	Erläuterungen
		insgesamt	darunter mit Zulage	ausgesondert			
Wahlbeamte Bürgermeister	B 3	1	AE 215,90 €/mtl.		1	1	
	B 2						
Höherer Dienst	A 16						
	A 15						
	A 14	1	AE 102,80 €/mtl.		1	1	Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters
	A 13						
Gehobener Dienst	A 13						
	A 12	2			2	2	
	A 11	1,8			2	1,8	
	A 10						
	A 9	1,5			1,5	1,5	
Mittlerer Dienst	A 9	1			1	1	
	A 8	1			1	1	
	A 7						
	A 6						
	A 5						
Insgesamt		9,3			9,5	9,3	

Stellenplan Tariflich Beschäftigte

Teil B: Tariflich Beschäftigte

Entgelt- gruppen	Zahl der Stellen 2018	Zahl der Stellen 2017	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2017	Erläuterungen
15				
14	2	2	2	
13	1	1	1	
12	1	1	1	
11	8	12	7,9	
10	8	8	9,4	
9c	2	2	2	
9b	11,3	13,1	10,4	
9a				
8	12,8	10,3	10,8	
7	4,3	4,3	4,3	
6	14,8	13,3	13,8	
5	13,53	15,93	14,33	
4	1	1	1	
3	0,5	0,5	0,5	
2	2,6	2,6	2,6	
1				
Insgesamt	82,83	87,03	81,03	

Stellenübersicht
Aufteilung nach Produktbereichen

Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung
I. Beamte

Produktbereich	Bezeichnung	Wahlbeamte	Höherer Dienst				Gehobener Dienst					Mittlerer Dienst				
			A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7	A 6	A 5
		B 3														
11	Innere Verwaltung	1			1			1			0,5	1				
12	Sicherheit und Ordnung							1			1					
21	Schulträgeraufgaben								0,8				1			
25	Kultur															
31	Soziale Hilfen								1							
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe															
42	Sportförderung															
51	Räuml. Planung u. Entwicklung, Geoinfor															
52	Bauen und Wohnen															
54	Verkehrsflächen und -anlagen															
55	Natur- und Landschaftspflege															
56	Umweltschutz															
57	Wirtschaft und Tourismus															
	insgesamt	1			1			2	1,8		1,5	1	1			

Stellenübersicht
Aufteilung nach Produktbereichen

Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung
II. Tariflich Beschäftigte

Produktbereich	Bezeichnung	1	2	3	4	5	6	7	8	9a	9b	9c	10	11	12	13	14	15
11	Innere Verwaltung		2,6	0,4	1	8,6	8	4,3	6		7,8		7	4	1	1	2	
12	Sicherheit und Ordnung					0,2	3,6		1		2,5	1						
21	Schulträgeraufgaben					2,93			0,8									
25	Kultur					0,8			0,5									
31	Soziale Hilfen					1	1,7		1,2			1		1				
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe								0,5				1					
42	Sportförderung																	
51	Räuml. Planung u. Entwicklung, Geoinfor													2				
52	Bauen und Wohnen						0,5		1		1							
53	Ver- und Entsorgung																	
54	Verkehrsflächen und -anlagen								1					1				
55	Natur- und Landschaftspflege			0,1			1											
56	Umweltschutz																	
57	Wirtschaft und Tourismus								0,8									
	insgesamt		2,6	0,5	1	13,53	14,8	4,3	12,8		11,3	2	8	8	1	1	2	

Teil B: Dienstkräfte in der Probe- oder Ausbildungszeit
Nachwuchskräfte

Bezeichnung	Art der Vergütung	Zahl der Stellen 2018	Zahl der Stellen 2017	beschäftigt am 01.10.2017	Erläuterungen
Inspektoranwärter/innen	Anwärterbezüge	1	1		
Sekretäranwärter/innen	Anwärterbezüge				
Praktikant/innen	Unterhaltszuschuss				
Auszubildende	Ausbildungsvergütung	4	4	2	
Insgesamt		5	5	2	

Stellenplan Betrieb Abwasserbeseitigung

	Zahl der Stellen 2018		Zahl der Stellen 2017		Zahl der tatsächl. besetzten Stellen am 30.06.2017		Erläuterungen
	Stellen	Entgeltgruppe	Stellen	Entgeltgruppe	Stellen	Entgeltgruppe	
Tariflich Beschäftigte							
	1	11 TVöD		11 TVöD	0,9	11 TVöD	
	1	10 TVöD		10 TVöD	1	10 TVöD	
Insgesamt	2		0		1,9		bis 2017 im Stellenplan für die allgemeine Verwaltung

Stellenplan Betrieb Freizeitbad

	Zahl der Stellen 2018		Zahl der Stellen 2017		Zahl der tatsächl. besetzten Stellen am 30.06.2017		Erläuterungen
	Stellen	Entgeltgruppe	Stellen	Entgeltgruppe	Stellen	Entgeltgruppe	
Tariflich Beschäftigte							
	1	8 TVöD	1	8 TVöD	0,65	8 TVöD	
	1	6 TVöD	1	6 TVöD	1	6 TVöD	
	1	5 TVöD	1	4 TVöD	1	5 TVöD	
Insgesamt	3		3		2,65		

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Christian Schulz



Vorlage

Datum: 15.01.2018
Vorlage FB I/3396/2018

TOP	Betreff Wirtschaftsplan 2018 des Betriebes Abwasserbeseitigung
Beschlussentwurf: Der Betriebsausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt den Wirtschaftsplan 2018, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögens- bzw. Finanzplan und dem Investitionsprogramm besteht, in der vorliegenden Fassung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss "Abwasserbeseitigung" und Ausschuss für den Bauhof	06.02.2018	öffentlich
Rat	01.03.2018	öffentlich

Sachverhalt:

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2018 des Betriebes Abwasserbeseitigung ist dem Haushaltsplanentwurf 2018 beigefügt und wurde in der Ratssitzung am 15.12.2017 eingebracht.

Die Betriebsleitung wird den Entwurf des Wirtschaftsplanes in der Ausschusssitzung erläutern.

Finanzielle Auswirkungen:

Wie dargestellt

Beteiligte Fachbereiche:

FB	III		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Christian Schulz

Anlagen:

Wirtschaftsplan Entwurf 2018

Wirtschaftsplan –Entwurf- 2018

Betrieb Abwasserbeseitigung
der Schloss-Stadt Hückeswagen



Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen



I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird

<u>im Erfolgs- /Ergebnisplan</u>	in den Erträgen auf	4.210.868,00 €
	in den Aufwendungen	3.529.384,00 €
	Jahresüberschuss	681.484,00 €
<u>im Vermögensplan</u>	in Aktiva	6.077.000,00 €
	in Passiva	6.077.000,00 €

festgesetzt.

II. Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2018 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 5.354.000 € festgesetzt.

III. Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 5.045.000 € festgesetzt.

IV. Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

Erfolgsplan 2018 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen



Nr.	Konto	Bezeichnung	Ist	Ansatz		Plan			Erl. Nr.
			2016 Euro	2017 Euro	2018 Euro	2019 Euro	2020 Euro	2021 Euro	
1.		Umsatzerlöse							
	432100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	3.721.245,23	3.616.000,00	3.794.000,00	3.942.600,00	4.318.000,00	4.794.400,00	01
	437300	Erträge aus der Auflösung passivierter Sonderposten	215.172,19	189.000,00	181.134,00	160.274,00	131.435,00	99.155,00	02
	438100	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten f. Gebührenaussgleich	294.469,08	343.336,00	199.364,00	295.164,00	210.000,00	0,00	01
	544600	Einstellungen / Zuschreibungen in Sonderposten f. Gebührenaussgleich	-615.631,69	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
		Zwischensumme	3.615.254,81	4.148.336,00	4.174.498,00	4.398.038,00	4.659.435,00	4.893.555,00	
2.		Sonstige betriebliche Erträge							
	431100	Verwaltungsgebühren (Kanalanschlussgenehmigung)	1.080,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	
	441200	Mieten und Pachten	1.117,13	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	
	441900	Sonst. privatrechtl. Leistungsentgelte (Erst. Hausanschlusskosten)	1.516,78	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	
	442400	Erstattungen von Zweckverbänden	254.693,20	24.500,00	22.170,00	21.630,00	21.360,00	21.630,00	03
	452200	Vollstreckungsgebühren	2.856,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	04
	452210	Säumniszuschläge	1.255,28	500,00	750,00	750,00	750,00	750,00	04
	452220	Mahngebühren	3.079,36	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	04
	452230	Stundungszinsen	0,00	250,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	452240	Rücklastschriftgebühren	233,60	250,00	250,00	250,00	250,00	250,00	04
	452700	Schadenersatz	0,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	
	458300	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen	11.539,04	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	05
	458410	Barkassendifferenzen	7,87	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
		Zwischensumme	277.378,26	38.700,00	36.370,00	35.830,00	35.560,00	35.830,00	

Erfolgsplan 2018 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen



Nr.	Konto	Bezeichnung	Ist	Ansatz		Plan			Erl. Nr.
			2016 Euro	2017 Euro	2018 Euro	2019 Euro	2020 Euro	2021 Euro	
3.		Materialaufwand							
		a) für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe							
	522100	Aufwendungen für Strom	38.741,37	37.700,00	39.000,00	39.000,00	39.000,00	39.000,00	
	522700	Aufwendungen für Wasser	2.590,09	2.600,00	2.600,00	2.600,00	2.600,00	2.600,00	
		b) für bezogene Leistungen							
	523100	Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude usw.	43.602,82	260.000,00	190.000,00	190.000,00	190.000,00	190.000,00	06
	523300	Aufwendungen für Unterhaltung der Maschinen und techn. Anlagen	49.175,83	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	
	528908	Leistungen Bauhof	59.451,72	125.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	
	529200	Verbandsumlagen für Dienstleistungen	1.059.493,00	1.059.000,00	1.085.700,00	1.090.000,00	1.095.000,00	1.100.000,00	07
	529902	Unterhaltung Regenbecken Wupperverband	266.150,00	245.000,00	200.000,00	230.000,00	220.000,00	220.000,00	08
	529920	Kosten für Gutachten, Untersuchungen etc.	5.174,72	30.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	
	529921	Kosten der Grubenüberwachung	0,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	
	529922	Kosten der Grubenausfuhr	29.215,46	37.500,00	37.500,00	37.500,00	37.500,00	35.000,00	
	529923	Reinigung Pumpwerke, Straßeneinläufe, Schächte	12.078,91	18.500,00	18.500,00	18.500,00	18.500,00	18.500,00	
	529924	Reinigung Kanalnetz (Kanalleitungen)	29.301,27	25.000,00	30.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	
	529929	Fernaubeuntersuchungen	25.397,64	25.000,00	30.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	
		Zwischensumme	1.620.372,83	1.907.800,00	1.795.800,00	1.820.100,00	1.815.100,00	1.817.600,00	

Erfolgsplan 2018 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen



Nr.	Konto	Bezeichnung	Ist	Ansatz		Plan			Erl. Nr.
			2016 Euro	2017 Euro	2018 Euro	2019 Euro	2020 Euro	2021 Euro	
4.		<u>Personalaufwendungen</u>							
	501200	Vergütungen Tarifbeschäftigte	0,00	0,00	119.700,00	120.900,00	121.600,00	122.000,00	
	501210	Leistungszulagen	0,00	0,00	2.390,00	2.410,00	2.430,00	2.450,00	
	501240	Jahressonderzahlung	0,00	0,00	7.250,00	7.300,00	7.350,00	7.400,00	
	502200	Beiträge Versorgungskassen Tarifbeschäftigte	0,00	0,00	10.500,00	10.600,00	10.650,00	10.700,00	
	503200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Tarifbeschäftigte	0,00	0,00	25.600,00	25.900,00	26.000,00	26.200,00	
	504200	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Tarifbeschäftigte	0,00	0,00	300,00	300,00	300,00	300,00	
	509100	Pauschalierte Lohnsteuer	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	
		Zwischensumme	0,00	0,00	166.740,00	168.410,00	169.330,00	170.050,00	09
5.		<u>Bilanzielle Abschreibung</u>							
	572100	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	8.442,00	550,00	500,00	500,00	0,00	0,00	
	573100	Abschreibungen AuB unbebauter Grundstücke	361,06	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	573200	Abschreibungen auf Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bebauter Grundstücke	49.070,00	57.000,00	58.000,00	58.000,00	52.110,00	50.000,00	
	574300	Abschreibungen auf Entwässerungs- / Abwasserbeseitigungsanlagen	743.234,63	761.000,00	803.894,00	855.174,00	924.891,00	1.019.825,00	
	575200	Abschreibungen auf technische Anlagen	48.173,89	40.500,00	40.000,00	42.000,00	54.000,00	35.000,00	
	576100	Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	8,00	1.000,00	1.000,00	1.800,00	2.700,00	3.600,00	
		Zwischensumme	849.289,58	860.050,00	903.394,00	957.474,00	1.033.701,00	1.108.425,00	10

Erfolgsplan 2018 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen



Nr.	Konto	Bezeichnung	Ist 2016 Euro	Ansatz		Plan			Erl. Nr.
				2017 Euro	2018 Euro	2019 Euro	2020 Euro	2021 Euro	
6.		Sonstige betriebliche Aufwendungen							
	522800	Aufwendungen für Abwasser	721,28	160,00	160,00	160,00	160,00	160,00	
	525200	Erstattungen an Land (Abwasserabgaben)	8.837,27	9.000,00	9.000,00	9.000,00	9.000,00	9.000,00	
	525300	Erstattungen an Kommunen	448.106,79	405.000,00	239.080,00	240.700,00	242.940,00	243.960,00	11
	525400	Erstattung an Zweckverbände	3.422,12	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	
	529901	Kosten Kooperation Wupperverband	26.477,00	27.000,00	27.000,00	27.000,00	27.000,00	27.000,00	
	529925	Indirekteinleiter	0,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	
	529926	Dichtigkeitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen	0,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	
	529927	Aufwendungen EDV, Datenbanken	2.424,76	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	
	529928	Abwasseruntersuchungen	352,80	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	
	529930	Kosten Veranlagungsverfahren BEW	26.544,03	27.500,00	27.500,00	27.500,00	27.500,00	27.500,00	12
	529931	Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept	0,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	541200	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung	0,00	0,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	
	541300	Aufwendungen für übernommene Reisekosten	0,00	0,00	200,00	200,00	200,00	200,00	
	541700	Personalnebenaufwendungen	0,00	0,00	100,00	100,00	100,00	100,00	
	542100	Mieten, Pachten, Erbbauzins	2.928,40	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	
	542310	Bankgebühren	1.219,40	1.000,00	1.250,00	1.250,00	1.250,00	1.250,00	
	542700	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	14.132,85	14.500,00	14.750,00	15.500,00	16.000,00	16.500,00	13
	543300	Zeitungen und Fachliteratur	0,00	0,00	500,00	500,00	500,00	500,00	
	543400	Porto	2.463,64	3.000,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	
	543500	Telefon	3.667,31	4.250,00	4.250,00	4.250,00	4.250,00	4.250,00	
	543900	Sonstige Geschäftsaufwendungen	1.129,95	500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	

Erfolgsplan 2018 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen



Nr.	Konto	Bezeichnung	Ist	Ansatz		Plan			Erl. Nr.
			2016 Euro	2017 Euro	2018 Euro	2019 Euro	2020 Euro	2021 Euro	
	544100	Versicherungsbeiträge	0,00	530,00	660,00	790,00	920,00	1.050,00	
	544130	Gebäudeversicherung	441,06	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	544300	Beiträge zu Wirtschaftsverbänden, Berufsvertretungen und Vereinen	3.246,48	3.000,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00	
	544820	Afa Forderungen	888,42	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	544500	Verlust aus Abgang AV	840,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	549200	Aufwendungen für Schadensfälle	0,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	
		Zwischensumme	547.843,56	523.440,00	352.450,00	354.950,00	357.820,00	359.470,00	
7.		<u>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</u>							
	461300	Zinserträge von Kommunen	0,00	150,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	461700	Zinserträge von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0,00	150,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
		Zwischensumme	0,00	300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
8.		<u>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>							
	551800	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	238.906,44	225.000,00	311.000,00	318.000,00	375.000,00	374.000,00	
		Zwischensumme	238.906,44	225.000,00	311.000,00	318.000,00	375.000,00	374.000,00	14
9.		JAHRESÜBERSCHUSS	636.220,66	671.046,00	681.484,00	814.934,00	944.044,00	1.099.840,00	15

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2018 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückerwagen

Mit der Änderung der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) ist gemäß § 18 in den Wirtschaftsplan auch eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung einzubeziehen. Neben den Vorjahresansätzen und den Ergebnissen des Vorvorjahres werden demzufolge die Planzahlen für drei Folgejahre angegeben. Näher erläutert werden im Wesentlichen nur die Ansätze für 2018. Insbesondere ist hier zu nennen, dass auf den einzelnen Sachkonten des Wirtschaftsplanes die Entwicklungen herausgearbeitet und bedarfsgerechte Ansätze für die Folgejahre gebildet worden sind.

Erl.Nr.

EURO

01	Kalkulierte Gebühren nach der zum 01.01.2007 eingeführten getrennten Abwassergebühr. Berechnungsgrundlage für die Gebühren Schmutzwasser ist der Frischwasserverbrauch. Maßstab für die Niederschlagswassergebühr sind die abflusswirksamen privaten bzw. öffentlichen Flächen nach Quadratmetern. Die nach KAG durchgeführte Gebührenkalkulation für 2018 ergab folgende Beträge:	
	Gebühren Schmutzwasser Kanalbenutzer	2.401.800
	Niederschlagswassergebühr	1.277.000
	Kleininleiterabgabe	3.200
	Abwassergebühren geschlossene Grube	5.800
	Ausfuhrgebühren geschlossene Grube	21.600
	Abwassergebühren Kleinkläranlagen	11.200
	Ausfuhrgebühren Kleinkläranlagen	4.400
	Abwassergebühren vollbiologische Anlagen	61.200
	Ausfuhrgebühren vollbiologische Anlagen	7.800
	Als Subventionierung der Gebühren 2018 bis 2020 ist eine Entnahme aus der Rückstellung für „Rückzahlungsverpflichtungen aus Kostenüberdeckungen nach dem KAG“ vorgesehen.	199.364
02	Die Auflösung der Baukostenzuschüsse erfolgt in Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer. Hiernach werden eingenommene Beträge bis 2005 mit 5 % und Beiträge ab 2006 in Anlehnung an den durchschnittlichen Abschreibungssatz mit 2 % aufgelöst.	

<u>Erl.Nr.</u>		<u>EURO</u>
03	Erstattungen des Wupperverbandes gemäß vertraglicher Vereinbarungen	22.170
04	Im Rahmen der Veranlagung der Abwassergebühren werden Forderungen teilweise nicht fristgerecht oder auch gar nicht beglichen. Hierfür werden Mahn-, Rücklastschrift- und Vollstreckungsgebühren sowie Säumniszuschläge erhoben. Die Erträge wurden an die prognostizierten Ist-Werte 2017 angepasst.	
05	Die Auflösung bzw. Zuführung in Rückstellungen ergeben sich im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten.	
06	Aufgrund der nicht durchgeführten Kanalsanierung 2016 mussten für die in 2017 durchgeführten Sanierungen höhere Mittel eingeplant werden. Für 2018 sinkt dieser Betrag wieder.	190.000
07	Berechnung der Umlagen auf der Basis der Wertzahlen für das Jahr 2018 und der festgelegten Ziele des Wupperverbandes zur Umlagenentwicklung. Hier erfolgt eine moderate Erhöhung der Gewässerunterhaltungsbeiträge.	
08	Erstattung der Betriebskosten für Regenrückhalte- bzw. Regenüberlaufbecken nach den Angaben und Planungen des Wupperverbandes. Die gesetzlich vorgeschriebenen Elektroprüfungen werden erst wieder in 2019 durchgeführt.	
09	Ab dem Wirtschaftsjahr 2018 wird es wieder einen separaten Stellenplan für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung geben. Dieser hängt dem Wirtschaftsplan an.	166.740
10	Abschreibung für die Anlagegüter des Betriebes unter Berücksichtigung zukünftiger Investitionen sowie Ablauf der Nutzungsdauer. Die Abschreibung steigt im Vergleich zum Vorjahr, da mehr Investitionen getätigt und in das Anlagevermögen abgerechnet werden.	
11	Der Eigenbetrieb Abwasser hat ab dem Wirtschaftsjahr 2018 wieder einen eigenen Stellenplan (Erl. Nr. 09), so dass die Personalkosten dieser Mitarbeiter wie vor 2015 aus dem Verwaltungskostenbeitrag entfallen. Somit werden hier nur noch die Kosten für weitere städtische Mitarbeiter, welche Tätigkeiten für den Betrieb durchführen, ebenso wie Umlagen und Raumkosten abgebildet. Der Verwaltungskostenbeitrag sinkt um rd. 166 T€ gegenüber dem Vorjahr.	239.080
12	Die Veranlagung der Abwassergebühren wird seit 2014 durch den Betrieb Abwasserbeseitigung durchgeführt. Es entstehen weiterhin Kosten für die Bereitstellung der Verbrauchsdaten.	27.500
13	Einplanung der jährlichen Kosten für die Jahresabschlussprüfung auf Basis der Ausschreibungsergebnisse und unter Berücksichtigung von Preissteigerungen.	14.750

Erl.Nr.**EURO**

14 Die Zinsaufwendungen für die Darlehen des Betriebes steigen durch erhöhte Investitionstätigkeit, vornehmlich im Gewerbegebiet West III.

15 Im Vergleich zur **Gebührenkalkulation** weist der **Erfolgs-/Ergebnisplan** für das Wirtschaftsjahr 2018 einen Gewinn in Höhe von 681.484 € aus. Maßgeblich hierfür sind im Wesentlichen folgende Positionen:

Verbesserung aus dem Finanzergebnis

zur kalk. Verzinsung in der Gebührenkalkulation rd.

= - 311.000

= +801.407

= +490.407

Verbesserung aus der Auflösung der Baukostenzuschüsse (Konto 437300)

ergibt einen betrieblichen Gewinn in Höhe von rd.

= +181.134

= +671.541

Mit Hinweis auf den Grundsatzbeschluss des Rates im Rahmen der Beratungen zur Haushaltssatzung wird es auch weiterhin erforderlich sein, die **Jahresüberschüsse** der kommenden Jahre in voller Höhe an den städt. Haushalt abzuführen, um die Genehmigungsfähigkeit der kommenden Haushaltsjahre zu ermöglichen.

Über die Verwendung des Jahresüberschusses hat – nach Vorberatung im Betriebsausschuss – der Rat der Stadt zu entscheiden.

Vermögensplan 2018 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen



Konto / Auftrag	Bezeichnung	Ansatz		Erl. Nr.
		2017 Euro	2018 Euro	
	A k t i v a			
	<u>I. Anlagevermögen</u>			
	<u>Sachanlagen</u>			
2300.0006	Mitverlegung von Druckleitungen	5.000	5.000	
2300.0007	Anschaffung von Geräten	3.000	3.000	
2300.0008	Technische Erneuerung von Regenüberlauf/-Regenrückhaltebecken und Pumpwerken	0	35.000	
2300.0010	Sanierung des Kanalnetzes	390.000	300.000	01
2300.0030	Neubau und Erneuerung von Zaunanlagen	10.000	10.000	
2300.0036	Erschließung West 3	2.150.000	5.000.000	02
2300.0037	Ausbau Hambüchener Weg	30.000	220.000	03
2300.0038	Kanal Montanusstraße	20.000	0	
2300.0039	Erweiterung RRB West 2 und Umbau RKB West 2	50.000	10.000	04
2300.0040	Umbau und Erweiterung des RRB Winterhagen in West 1	50.000	10.000	04
	<u>II. Schuldendienst</u>			
	Darlehensstilgung	327.000	284.000	05
	Tilgung für Umschuldungen	0	0	
	<u>III. Eigenkapital</u>			
	Rückführung von Eigenkapital	400.000	200.000	06
	Überschuss Vermögensplan	0	0	
	Gesamtsumme Aktiva:	3.435.000	6.077.000	

Vermögensplan 2018 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen



Konto / Auftrag	Bezeichnung	Ansatz		Erl. Nr.
		2017 Euro	2018 Euro	
	PASSIVA			
	<u>I. Rücklagen</u>			
	Rücklagen	0	0	
2310.1000	Kanalanschlussbeiträge	1.000	1.000	07
	<u>II. Verbindlichkeiten</u>			
	Kreditbedarf	2.762.950	5.353.740	08
	<u>III. Finanzüberschuss</u>			
	= Abschreibung € 903.394,00			
	. / . = Aufl. Baukostenzuschüsse € 181.134,00	671.050	722.260	09
	Gesamtsumme Passiva:	3.435.000	6.077.000	

Investitionsprogramm 2017-2021

Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen



Konto/ Auftrag	Bezeichnung	Gesamt- kosten TEUR	Zweckgeb. Einnahmen TEUR		Ausgaben TEUR					Erl. Nr.	
			Zuweis- ung	Son- stige	2017	2018	Verpflich- tungs- ermäch- tigungen	2019	2020		2021
2300.0006	Mitverlegung von Druckleitungen	25			5	5	0	5	5	5	
2300.0007	Anschaffung von Geräten	15			3	3	0	3	3	3	
2300.0008	Technische Erneuerung von Regenüberlauf/-Regenrückhaltebecken und Pumpwerken	530			0	35	235	235	225	35	
2300.0010	Sanierung im Kanalnetz	1.590			390	300	300	300	300	300	01
2300.0030	Neubau und Erneuerung Zaunanlagen	50			10	10	0	10	10	10	
2300.0036	Erschließung West 3	8.500			2.150	5.000	1.350	1.000	300	50	02
2300.0037	Ausbau Hambüchener Weg	260			30	220	10	10	0	0	03
2300.0038	Kanal Montanusstraße	20			20	0	0	0	0	0	
2300.0039	Erweiterung RRB West 2 und Umbau RKB West 2	1.210			50	10	1.150	0	1.150	0	04
2300.0040	Umbau und Erweiterung RRB Winterhagen in West 1	2.060			50	10	2.000	0	2.000	0	04
Gesamt		14.260			2.708	5.593	5.045	1.563	3.993	403	

Finanzplan 2018 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen



Ausgaben	Ansatz		Plan			Erl. Nr.
	2017 Euro	2018 Euro	2019 Euro	2020 Euro	2021 Euro	
1. Baumaßnahmen gem. Investitionsprogramm	2.708	5.593	1.563	3.993	403	01-04
2. Darlehenstilgungen	327	284	323	386	393	05
3. Tilgung für Umschuldungen	0	0	0	0	0	
4. Auflösung von Beiträgen	189	181	160	132	100	09
5. Abführung frühere Gewinne vor 2005 an die Stadt	400	200	200	200	100	06
6. Überschuss Vermögensplan	0	0	0	0	213	
Summe Ausgaben	3.624	6.258	2.246	4.711	1.209	

Einnahmen	Ansatz		Plan			Erl. Nr.
	2017 Euro	2018 Euro	2019 Euro	2020 Euro	2021 Euro	
1. Zuschüsse / Beiträge	1	1	1	1	1	07
2. Kreditbedarf	2.763	5.354	1.288	3.676	100	08
3. Kreditbedarf für Umschuldungen	0	0	0	0	0	
4. Abschreibungen	860	903	957	1.034	1.108	09
5. Rücklagen	0	0	0	0	0	
Summe Einnahmen	3.624	6.258	2.246	4.711	1.209	

Erläuterungen zum Vermögensplan, Investitionsprogramm und Finanzplan Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen



Erl.Nr.

- 01** Die investive Sanierung gemäß ABK und den gesetzlichen Anforderungen wird mit 300 T€ berücksichtigt. Die Aufwendungen können erst nach der detaillierten Sanierungsplanung und dem nachfolgenden Ausschreibungsergebnis genau beziffert werden. Aufgrund der Aufhebung der Sanierungsausschreibung wurde in 2017 ein höherer Ansatz geplant, der nunmehr wieder geringer ausfällt. Die partielle Sanierung wird über den Erfolgs-/ Ergebnisplan abgewickelt.
- 02** Für die Erschließung des Gewerbegebietes West III werden für Planungskosten 150 T€, für Grunderwerbskosten 550 T€ sowie Baukosten 4.300 T€ (in Summe 5.000 T€) im Jahr 2018 eingeplant.
- 03** Für den Ausbau des Hambüchener Weges werden im Rahmen der erstmaligen Erschließung für die Verlegung eines Trennsystems in der Straße 220 T€ eingeplant.
- 04** In den nächsten Jahren stehen Umbauten und Erweiterungen im RRB/RKB West 2 an. Die Arbeiten werden durch den Wupperverband geplant und ausgeführt. Das Gleiche gilt für das RRB Winterhagen in West 1. Für das Planjahr werden jeweils 10 T€ eingeplant.
- 05** Planmäßige Tilgung für die laufenden Darlehen des Betriebes.
- 06** Nach dem Erlass des Innenministeriums vom 26.10.09 sollen sich die kommunalen Beteiligungen in den Konsolidierungsprozess einbringen. Im Jahr 2017 erfolgte eine weitere Rückführung früherer Gewinne in Höhe von 400 T€, die zur Genehmigungsfähigkeit des städtischen Haushaltes beigetragen hat. Eine weitere Rückführung in Höhe von 200 T€ ist für 2018 geplant. Durch die hohe Eigenkapitalquote des Betriebes ist es auch nach Absprache mit den Wirtschaftsprüfern unbedenklich, entsprechend frühere Gewinne aus dem Kapital zurückzuführen und somit zur Konsolidierung des städtischen Haushaltes beizutragen. Auswirkungen auf die Abwassergebühren ergeben sich hierdurch nicht.
- 07** Wesentliche Einnahmen aus Kanalanschlussbeiträgen sind nicht zu erwarten.
- 08** Der Plan weist rechnerisch einen Kreditbedarf aus. Dieser resultiert im Wesentlichen aus den geplanten Investitionen sowie der Rückführung früherer Gewinne an den städtischen Haushalt. Es wird in Abhängigkeit von der Liquidität zu prüfen sein, ob weitere Darlehen benötigt werden.
- 09** Die jährliche Abschreibung abzüglich der Auflösung der Baukostenzuschüsse (Kanalanschlussbeiträge) bildet den Finanzüberschuss und dient als Finanzierungsmittel im Vermögensplan.

Stellenübersicht 2018 Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen



Tariflich Beschäftigte	Zahl der Stellen 2018		Zahl der Stellen 2017		Zahl der tatsächl. besetzten Stellen am 30.06.2017		Erläuterungen
	Stellen	Entgeltgruppe	Stellen	Entgeltgruppe	Stellen	Entgeltgruppe	
	1	11 TVöD		11 TVöD	0,9	11 TVöD	
	1	10 TVöD		10 TVöD	1	10 TVöD	
Insgesamt	2		0		1,9		bis 2017 im Stellenplan für die allgemeine Verwaltung

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Thorsten Pannack



Vorlage

Datum: 18.01.2018
Vorlage FB I/3403/2018

TOP	Betreff Wirtschaftsplan 2018 des Betriebes Freizeitbad
Beschlussentwurf: Der Betriebsausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt den Wirtschaftsplan 2018 des Betriebes Freizeitbad – bestehend aus dem Erfolgs-/Ergebnisplan, dem Vermögens- bzw. Finanzplan sowie dem Investitionsprogramm - in der vorliegenden Fassung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss "Freizeitbad"		öffentlich
Rat		öffentlich

Sachverhalt:

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2018 des Betriebes Freizeitbad ist dem Haushaltsplanentwurf 2018 beigefügt. Dieser wurde in der Ratssitzung am 15.12.2017 eingebracht.

Auf den Wirtschaftsplan 2018 sowie auf die Erläuterungen hierzu wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I	FZB	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Thorsten Pannack

Anlage:

Wirtschaftsplan 2018



Betrieb

Freizeitbad

Hückeswagen

W i r t s c h a f t s p l a n

2 0 1 8

- Entwurf -

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird

im Erfolgs-/Ergebnisplan	in den Erträgen auf	1.422.240,00 €
	in den Aufwendungen auf	883.910,00 €
	Jahresüberschuss	538.330,00 €
im Vermögensplan	in Aktiva	126.000,00 €
	in Passiva	126.000,00 €

festgesetzt.

II. Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2018 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird mit 10 T€ festgesetzt.

III. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

IV. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Erfolgs-/Ergebnisplan 2017 (gem. § 15 EigVO aufgestellt nach den Vorschriften des HGB)

Konto SAP	Bezeichnung	Ist rd. 2016 / EURO	Ansatz 2017 / EURO	Ansatz 2018 / EURO	Plan 2019 / EURO	Plan 2020 / EURO	Plan 2021 / EURO	Erl. Nr.
1.	<u>Umsatzerlöse</u>							
441200	Mieten und Pachten	52.000	52.000	52.000	70.100	70.100	70.100	01
441210	Mietnebenkosten	261.610	274.300	269.300	278.300	278.300	278.300	02
441100	Erstattung von privaten Unternehmen (Einspeisevergütung)	62.376	55.000	60.000	60.000	60.000	60.000	02
404900	Sonstige steuerliche Erträge (Erstattung der Energiesteuer)	16.745	10.000	15.000	15.000	15.000	15.000	
	Summe Umsatzerlöse	392.730	391.300	396.300	423.400	423.400	423.400	
2.	<u>Sonstige betriebliche Erträge</u>							
452200	Mahn-/Vollstreckungsgebühren	8	100	100	100	100	100	
452710	Schadenersatz als kostenmindernder Erlös	0	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	03
458300	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen	3.394	0	0	0	0	0	
459100	Andere sonstige ordentliche Erträge	9.649	0	3.840	0	0	0	02
	Summe sonstige betriebliche Erträge	13.051	1.100	4.940	1.100	1.100	1.100	
3.	<u>Materialaufwand</u>							
	a) Aufw. für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren							
522100	Aufwendungen für Strom	10.289	32.000	32.000	32.000	32.000	32.000	02
522200	Aufwendungen für Gas	167.067	165.000	165.000	165.000	165.000	165.000	02
522300	Aufwendungen für Fernwärme	0	0	0	0	0	0	02
522700	Aufwendungen für Wasser	22.507	26.500	26.500	26.500	26.500	26.500	02
523100	Aufwendungen für Unterhaltung Grundstücke, Gebäude usw.	19.988	50.000	60.000	50.000	50.000	50.000	04
523100	Wartung Gebäudetechnik (BHKW)	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	04
523300	Aufwendungen für Maschinen und technische Anlagen	42.954	40.000	40.000	40.000	30.000	30.000	04
523600	Unterhaltung der BuG	36	0	0	0	0	0	
	Summe Materialaufwand	292.840	343.500	353.500	343.500	333.500	333.500	
4.	<u>Personalaufwendungen</u>							
501200	Vergütung Tarifbeschäftigte	98.467	102.910	105.270	106.320	107.380	108.450	
501210	Gewährte Leistungszulagen	1.901	2.120	2.100	2.120	2.140	2.160	
501240	Jahressonderzahlung für Tarifbeschäftigte	7.217	7.700	7.500	7.580	7.650	7.730	
502200	Beiträge Versorgungskassen Tarifbeschäftigte	8.253	8.740	8.900	8.990	9.080	9.170	
503200	Beiträge zur gesetzl. Sozialversicherung Tarifbeschäftigte	21.483	23.670	24.120	24.360	24.610	24.850	
504200	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Tarifbeschäftigte	0	200	200	200	200	200	
507100	Aufw. für Rückstellung für nicht genommenen Urlaub	1.850	100	1.800	1.800	1.800	1.800	
507200	Aufwendungen für Rückstellung für Überstunden	2.760	100	0	0	0	0	
509100	Pauschalierte Lohnsteuer	68	600	200	200	200	200	
	Summe Personalaufwand	141.998	146.140	150.090	151.570	153.060	154.560	05

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Erfolgs-/Ergebnisplan 2017 (gem. § 15 EigVO aufgestellt nach den Vorschriften des HGB)

Konto SAP	Bezeichnung	Ist rd. 2016 / EURO	Ansatz 2017 / EURO	Ansatz 2018 / EURO	Plan 2019 / EURO	Plan 2020 / EURO	Plan 2021 / EURO	Erl. Nr.
5.	<u>Abschreibung auf Sachanlagen</u>							
573200	Abschreibungen auf Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bebauter Grundstücke	72.359	74.169	74.054	73.569	73.196	73.569	
575200	Abschreibungen auf technische Anlagen	27.683	28.684	27.683	27.373	28.373	26.459	
576100	Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	15.306	14.277	13.983	13.302	13.083	12.793	
576200	Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter	0	500	500	500	500	500	
	Summe Abschreibungen auf Sachanlagen	115.348	117.630	116.220	114.744	115.152	113.321	06
6.	<u>Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>							
522800	Aufwendungen für Abwasser	36.615	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	02
523130	Aufw. für Reinigung und Winterdienst für Grundstücke	202	300	400	400	400	400	
523730	Schornsteinreinigung	120		150	150	150	150	
523710	Aufwendungen für Abfallentsorgung	6.775	6.800	6.800	6.800	6.800	6.800	02
525300	Erstattung an Kommunen	49.397	47.750	58.300	59.400	59.700	60.000	07
525400	Erstattung an Zweckverbände (SAP-Kosten)	2.293	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	
525600	Erstattung an verbundene Unternehmen	300.000	0	0	0	0	0	12
528908	Leistungen Bauhof	1.082						
541200	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung	0	1.100	600	600	600	600	13
541300	Aufwendungen für übernommene Reisekosten	0	300	100	100	100	100	13
541700	Personalnebenaufwendungen	0	100	200	200	200	200	
542100	Pacht von unbeweglichen Wirtschaftsgütern (BHKW)	67.555	73.000	73.000	73.000	73.000	73.000	
542310	Bankgebühren	129	200	200	200	200	200	
542700	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	5.200	9.700	9.500	9.500	9.500	9.500	08
543500	Telefon	509	0	550	550	550	550	13
544120	Unfallversicherung	520	600	600	600	600	600	
544130	Gebäude- und Maschinenversicherung	13.192	13.500	13.770	14.045	14.326	14.613	09
544820	Abschreibung auf Forderungen	2.725	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	
549210	Vandalismus	305	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	03
549800	Periodenfremde ordentliche Aufwende	0	500	500	500	500	500	
	Summe Sonstige betriebliche Aufwendungen	486.619	199.150	209.970	211.345	211.926	212.513	
7.	<u>Erträge aus Beteiligungen</u>							
469100	Erträge aus Gewinnanteilen aus Beteiligungen	1.145.970	1.020.000	1.020.000	1.020.000	1.020.000	1.020.000	10
	Summe Erträge aus Beteiligungen	1.145.970	1.020.000	1.020.000	1.020.000	1.020.000	1.020.000	

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Erfolgs-/Ergebnisplan 2017 (gem. § 15 EigVO aufgestellt nach den Vorschriften des HGB)

Konto SAP	Bezeichnung	Ist rd. 2016 / EURO	Ansatz 2017 / EURO	Ansatz 2018 / EURO	Plan 2019 / EURO	Plan 2020 / EURO	Plan 2021 / EURO	Erl. Nr.
8.	<u>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</u>							
461300	Zinserträge von Kommunen	0	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	
461700	Zinserträge von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0	1.000	0	0	0	0	
	Summe Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	2.000	1.000	1.000	1.000	1.000	11
9.	<u>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>							
551800	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	62.201	52.530	48.530	44.322	39.896	35.242	
	Summe Zinsen und ähnliche Aufwendungen	62.201	52.530	48.530	44.322	39.896	35.242	11
10.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	452.746	555.450	543.930	580.019	591.966	596.364	
11.	<u>Sonstige Steuern</u>							
547100	Grundsteuer B	5.041	5.100	5.600	5.600	5.600	5.600	14
	Summe Sonstige Steuern	5.041	5.100	5.600	5.600	5.600	5.600	
12.	JAHRESÜBERSCHUSS	447.705	550.350	538.330	574.419	586.366	590.764	12

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Erl.- Zif. Erläuterungen zum Erfolgs- / Ergebnisplan 2018

- 01** Die Pachterträge vom Restaurant wurden für 2018 auf null gesetzt. Derzeit gibt es keine potenziellen Interessenten für das Restaurant, Einnahmen können daher nicht erwartet werden. Aus diesem Grund können auch keine Mieterträge für die Wohnung erzielt werden.
- 02** Da die Räumlichkeiten nicht verpachtet sind gibt es auch keine Mietnebenkosten.
Die Ansätze für Strom, Gas (Sauna) und Fernwärme (Gas-BHKW) werden auf der Basis der Abrechnung 2017 gebildet. Durch den Einsatz des Blockheizkraftwerkes wird nun mehr Strom produziert, als wir für den Eigenverbrauch benötigen. Der überschießende Teil wird im Netz eingespeist und entsprechend vergütet.
Die Erstattung der Einspeisevergütung durch die BEW liegt bei rund 60.000,00 € jährlich. Der Ansatz wurde angepasst.
Die Erstattung der Energiesteuer durch den Zoll liegt bei rund 15.000,00 € jährlich. Der Ansatz wurde auf dem Konto 404900 angepasst.
Über das Sozialamt erfolgt eine Kostenerstattung für die Nutzung der Kleiderkammer. Für 2018 wird auf dem Konto 459100 ein Ansatz gebildet.
- 03** Für die Abwicklung von Versicherungsfällen werden Mittel in Einnahme und Ausgabe eingeplant.
Über das Sozialamt erfolgt eine Kostenerstattung für die Nutzung der Kleiderkammer. Für 2018 wird ein Ansatz auf dem Konto 459100 gebildet.
- 04** Eine dringende Dachreparatur muss in 2018 durchgeführt werden. Durch eine letzte Reparaturmaßnahme war es möglich die Reparatur bis 2018 hinauszuzögern. Der Ansatz für das HH 2018 wurde daher um 10.000,00 € erhöht.
Die Gebühren für die Schornsteinreinigung werden nicht mehr auf dem Konto 523100 Gebäudeunterhaltung erfasst, sondern mit einem Ansatz auf dem Konto 523730 in Höhe von 150,00 € separat erfasst.
- 05** Personalkosten für die Tarifbeschäftigten, die der Bürgerbad gGmbH im Rahmen eines Personalgestellungsvertrages zur Verfügung gestellt werden. Die Planwerte für die Jahre 2018 bis 2021 wurden analog zur Haushaltsplanung angepasst.

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Erl.- Erläuterungen zum Erfolgs- / Ergebnisplan 2018 Zif.

- 06** Alle Bade- und Nebenanlagen sowie das vorhandene Inventar werden der gGmbH überlassen, verbleiben aber weiterhin im Eigentum des Betriebes, der die Abschreibung zu tragen hat.
- 07** Die auf den verbleibenden Betrieb FZB entfallenden Verwaltungsleistungen des städt. Personals (z.B. Betriebsleitung, Buchhaltung etc.) sind dem allgemeinen Haushalt zu erstatten.
- 08** Eingeplant werden neben den Kosten für die Jahresabschluss-Prüfungen auch Mittel für evtl. anfallende Planungs- und Beratungskosten.
- 09** Auf die Gebäude- und die Maschinenversicherung wurde eine Preissteigerung von 2 % berücksichtigt.
- 10** Für die Folgejahre wird mit gleichbleibenden Beteiligungserträgen gerechnet.
- 11** Zinserträge und –aufwendungen für Kassenkredite sind abhängig von der Liquidität des Betriebes. Eingeplant werden darüber hinaus die Zinsen für die laufenden Darlehen des Betriebes. Künftig werden die Zinszahlungen an fremde Kreditinstitute auf einer Position (551800) veranschlagt und verbucht.
- 12** Unterjährig werden Unterstützungsleistungen zur Existenzsicherung an die Bürgerbad Hückeswagen gemeinnützige GmbH zu leisten sein, die das Jahresergebnis belasten. Die Zahlung erfolgt in der Regel in Teilbeträgen, für die jeweils ein separater Ratsbeschluss erforderlich ist. In den künftigen Jahren werden Liquiditätszuschüsse in einer Höhe bis zu 300 T€ pro Jahr gezahlt.

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Die Verwendung des Jahresüberschusses unterliegt der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt.

Erl- Zif. Erläuterungen zum Erfolgs- / Ergebnisplan 2018

- 13** Für notwendige Schulungen wird hier ein Ansatz in Höhe von 600,00 € gebildet.
Ebenso für die anfallende Reisekosten bei den Fortbildungen wird ein Ansatz in Höhe von 100,00 € gebildet.
Die monatlichen Telefonkosten der Kleiderkammer benötigt ebenfalls ein Ansatz, der kostenneutral gebildet wird.
- 14** Durch die Erhöhung des Hebesatzes auf 690% ab dem HH 2016 mussten die Ansätze nochmals erhöht werden.

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Vermögensplan 2018

(gem. § 16 EigVO)

Auftrag / Konto	Bezeichnung	Ansatz 2017 EURO	Ansatz 2018 EURO	Erl. Nr.
	A k t i v a			
	I. Anlagevermögen			
4300.0000	Maßnahmen zur techn. Erneuerung und Verbesserung	25.000	25.000	01
4300.0001	Erwerb von beweglichem Vermögen	5.000	5.000	02
4300.0003	Erneuerung von Einrichtungsgegenständen Gastronomie	5.000	5.000	02
4300.0004	Maßnahmen zur energetischen Sanierung	0	0	
	II. Schuldendienst			
	Darlehensstilgung	86.000	91.000	03
	Tilgung für Umschuldungen	0	0	03
	III. Eigenkapital			
	Überschuss Eigenkapital	0	0	
	Gesamtsumme Aktiva:	121.000	126.000	

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Vermögensplan 2018

(gem. § 16 EigVO)

Auftrag / Konto	Bezeichnung	Ansatz 2017 EURO	Ansatz 2018 EURO	Erl. Nr.
	P a s s i v a			
	I. Verbindlichkeiten			
	Kreditbedarf	4.000	10.000	04
	Kreditbedarf für Umschuldungen	0	0	03
	II. Finanzüberschuss			
	Abschreibung	117.000	116.000	04
	Gesamtsumme Passiva:	121.000	126.000	

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Investitionsprogramm 2017 - 2021

Auftrag / Konto	Bezeichnung	Ges.- kosten TEURO	Zweckgeb.Ein- nahm.TEURO		2017	2018	2019	2020	2021	Erl. Nr.
			Zuwei- sungen	Son- stige						
4300.0000	Maßnahmen zur techn. Erneuerung und Verbesserung	125			25	25	25	25	25	01
4300.0001	Erwerb von beweglichem Vermögen	25			5	5	5	5	5	02
4300.0003	Erneuerung von Einrichtungsgegenständen Gastronomie	25			5	5	5	5	5	02
4300.0004	Maßnahmen zur energetischen Optimierung	0			0	0	0	0	0	
	Gesamt	175			35	35	35	35	35	

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Finanzplanung 2017 - 2021

(gem. § 18 EigVO)

Ausgaben	EURO					Erl.
	2017	2018	2019	2020	2021	Nr.
1. Baumaßnahmen gem. Investitionsprogramm	35	35	35	35	35	01-02
2. Darlehenstilgungen	87	91	95	100	104	03
3. Tilgung für Umschuldungen	0	0	0	0	0	03
4. Überschuss Vermögensplan	0	0	0	0	0	04
Summe Ausgaben	122	126	130	135	139	

Einnahmen	EURO					Erl.
	2017	2018	2019	2020	2021	Nr.
1. Kreditbedarf	5	10	15	20	26	04
2. Kreditbedarf für Umschuldungen	0	0	0	0	0	03
3. Abschreibungen	117	116	115	115	113	04
Summe Einnahmen	122	126	130	135	139	

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Erl.- Erläuterungen zum Vermögensplan 2018, Investitionsprogramm und Finanzplanung 2017 – 2021 **Zif.**

- 01** Trotz der technischen Erneuerungen im Bereich Heizung und Lüftung muss eingeplant werden, dass auch zukünftig Investitionen getätigt werden müssen.
- 02** Nach § 4 des Nutzungsüberlassungsvertrages obliegt dem Betrieb der Erhalt und ggf. die Neubeschaffung dieser Anlagen. Die Einrichtungsgegenstände sind im Eigentum des jetzigen Pächters – bei der Neuverpachtung muss für eine evtl. Ersatzbeschaffung finanzielle Vorsorge getroffen werden.
- 03** Hierbei handelt es sich um die jährlichen Tilgungsbeträgen der aktuellen Darlehen.
- 04** Die eingeplanten Maßnahmen können aus dem Finanzüberschuss (Abschreibungen) ab 2016 nicht mehr finanziert werden. Für die Jahre 2017 – 2021 ergibt sich planerisch ein Kreditbedarf im Vermögensplan.

Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Stellenübersicht

(gem. § 17 EigVO)

	Zahl der Stellen 2018		Zahl der Stellen 2017		Zahl der tatsächl. besetzten Stellen am 30.06.2017		Erläuterungen
Tariflich Beschäftigte	Stellen	Entgeltgruppe	Stellen	Entgeltgruppe	Stellen	Entgeltgruppe	
	1	8 TVöD	1	8 TVöD	0,65	8 TVöD	
	1	6 TVöD	1	6 TVöD	1	6 TVöD	
	1	5 TVöD	1	4 TVöD	1	5 TVöD	
Insgesamt	3		3		2,65		

Erläuterung zum Stellenplan für das Jahr 2018

Im Stellenplan werden die Stellen der 3 Tarifbeschäftigten ausgewiesen, die der Bürgerbad Hückeswagen gemeinnützige GmbH im Rahmen der Personalgestellung zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund tariflicher Vorgaben wurde die Wertigkeit einer Stelle erhöht.

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Heike Otto



Vorlage

Datum: 12.02.2018
Vorlage FB I/3422/2018

TOP	Betreff Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
Beschlussentwurf: Der Rat nimmt die durch die Kämmerin bzw. ihren Vertreter gem. § 83 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung genehmigten Haushaltsüberschreitungen zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	01.03.2018	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 83 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung wurden die folgenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durch die Kämmerin bzw. ihren Vertreter genehmigt:

	Konto	KSt. / Prod. / Aufw. / Inv.	Bezeichnung	FB	Bisher verfügbar EUR	Mehrbedarf EUR
1	548400	1.42.03.80.01	Solidaritätszuschlag / Verrg. Allgem. Betrieb FZB	I	2.070	1.610
2	543900	1.31.01.01	And. Sonstige Geschäfts- aufwendungen/ Hilfe b. Pflegedürftigkeit	II	2.160	715
3	529100	1.57.03.01	Sonst. Sach-u. Dienstleis- tungen/ Wochenmarkt	II	7.200	380
4	524100	1.21.08.01	Schülerbeförderungskosten / Schülerbeförderung	II	560.000	10.000
5	543901	1.25.01.01.02	Stadtfeste / Altstadtfest	II	31.700	3.000
6	54480	1.11.09.02	EWB Forderungen / Fi- nanzbuchhaltung	I	0	1.950

Erläuterungen:

- Zu 1: Die Gewinnausschüttung im Betrieb Freizeitbad ist höher ausgefallen als geplant. Hieraus resultiert eine höhere Abführung des Solidaritätszuschlages an das Finanzamt.
- Zu 2: Die Kosten für die Erstellung des Seniorenwegweisers konnten zum Zeitpunkt der Haushaltsplanungen nicht beziffert werden. Lediglich die Kosten für den Veranstaltungskalender und die Flyer waren bekannt.
- Zu 3: Die wöchentlichen Marktabsperrungen werden seit Jahren durch die Ökumenische Initiative Wipperfürth sichergestellt. Bedingt durch die widrigen Witterungsverhältnisse im Dezember gestaltete sich die Durchführung der Absperrungen schwieriger und umfangreicher, so dass höhere Kosten angefallen sind.
- Zu 4: Im Jahr 2017 ist die Zahl der Schüler/-innen, die Anspruch auf Mietwagenbeförderung nach § 16 SchülerfahrtkostenVO haben, erheblich angestiegen. Dies resultiert aus der Tatsache, dass die örtlichen Schulen eine erhöhte Aufnahme auswärtiger Schüler / -innen verzeichnen.
- Zu 5: Im Jahr 2017 hat das DRK den Sanitätsdienst auf dem Altstadtfest übernommen. Bedingt durch organisatorische und sicherheitstechnische Änderungen, reichen die zur Verfügung stehenden Mittel nicht mehr aus um die vorliegende Rechnung zu bezahlen.
- Zu 6: Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten werden die Forderungen nach Angaben der Vollstreckungsbehörde berichtet. Diese gibt entsprechende Einschätzungen zur Realisierung der Forderungsansprüche ab. Die Höhe dieser Korrekturen kann naturgemäß zu Beginn des Haushaltsjahres nicht geplant werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt durch:

- Zu 1: Mehreinnahmen im Bereich der Gewinnausschüttung Konto 469100 / 1.42.03.80.01
- Zu 2: Mehreinnahmen durch höhere Kostenerstattung durch den OBK und eine Spende der Hospizgruppe Konto 443900 u. 442300 / 1.31.01.01
- Zu 3: Minderaufwendungen im Bereich Allgemeine Gefahrenabwehr Konto 529100 / 1.12.01.01
- Zu 4: Minderaufwendungen im Bereich Asylleistungen Konto 533800/ 1.31.11.01

Zu 5: Minderaufwendungen im Bereich Asylleistungen Konto 533800/ 1.31.11.01

Zu 6: Minderaufwendungen im Bereich Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft Konto 552800 / 1.61.02.01.01

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Heike Otto

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Heike Otto



Vorlage

Datum: 12.02.2018
Vorlage FB I/3423/2018

TOP	Betreff Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel bei Kostenstelle 14010 "Finanzanlagen", Konto 545100 "Verluste Finanzanlagen" in Höhe von 50.270 €
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt die Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel bei Kostenstelle 14010 „Finanzanlagen“ bei Konto 545100 „Verluste Finanzanlagen“ i.H.v. 50.270 €	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	01.03.2018	öffentlich

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 27.09.2016 der Auflösung des Zweckverbandes Berufskolleg Bergisch Land zum 31.01.2017 zugestimmt.

Im Bereich der Anlagenbuchhaltung ist für den Jahresabschluss der Beteiligungswert der Stadt Hückeswagen in Höhe von 50.270 € auszubuchen.

Die zur Verfügung stehenden Mittel auf der Kostenstelle 14010 (Finanzanlagen) reichen für die Durchführung der Buchung nicht aus und müssen außerplanmäßig bereitgestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung erfolgt durch Minderaufwendungen im Bereich der Allgemeinen Sonstigen Finanzwirtschaft 1.61.02.01.01 / Konto 552800 (Zinsen für Liquiditätskredite).

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Heike Otto

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Jörg Tillmanns



Vorlage

Datum: 23.01.2018
Vorlage FB I/3407/2018

TOP	Betreff Übersicht zur Übertragung von Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2017 nach 2018
Beschlussentwurf: Der Rat nimmt die Ermächtigungsübertragungen zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	01.03.2018	öffentlich

Sachverhalt:

Das neue kommunale Finanzmanagement (NKF) ermöglicht nach § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW die Übertragung von Aufwendungen und Auszahlungen für nicht abgeschlossene Maßnahmen mit Hilfe des Instruments der Ermächtigungsübertragung.

Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen, erhöhen diese die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

Die haushaltswirtschaftlichen Übertragungen von Aufwandsermächtigungen führen zu einem verbesserten Jahresergebnis im Haushaltsjahr 2017, weil sie einen Verzicht auf ihre Inanspruchnahme darstellen. Es ist jedoch tatsächlich kein endgültiger Verzicht, denn durch die Ermächtigungsübertragung wird die Inanspruchnahme nur in zeitlicher Hinsicht in das nächste Haushaltsjahr verschoben. Die Ermächtigungsübertragungen belasten das Haushaltsjahr 2018 und führen dort zu entsprechenden Verschlechterungen.

Gemäß § 22 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung NRW ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Die beigelegte Übersicht zur Übertragung von Ermächtigungen (Anlage 1) ist gegliedert nach Maßnahmen

- 1) im Finanzplan
- 2) im Ergebnisplan
- 3) im Umlaufvermögen

In Anlage 2 werden die Übertragungen inhaltlich erläutert und ebenfalls nach Ergebnis-, Finanzplan und Umlaufvermögen gegliedert.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Jörg Tillmanns

Übersicht zur Übertragung von Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2017 nach 2018

Art der übertragenen Ermächtigungen nach § 22 GemHVO NRW: 1) Auszahlungsermächtigungen für Investitionen Finanzplan (Investitionsobjekte):		Haushaltsjahr 2017				Folgejahre			Erl.
		Druckseite H-Plan 2017	Fortge- schriebener Ansatz €	Ist- Ergebnis €	Übertragung oder Fortgeltung €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2018 €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2019 €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2020 €	
4.000002	Festwert Feuerwehrbekleidung	Teil III 119	36.850	16.412	20.200	20.200	0	0	1
5.000297	Erwerb Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	Teil III 297	264.400	224.871	11.835	11.835	0	0	2
5.000373	Bewegliches AV / GwG GGS Wiehagen	Teil III 127	9.691	7.280	2.400	2.400	0	0	3
5.000391	Ersatz vorhandener Spielgeräte	Teil III 221	22.809	14.603	8.206	8.206	0	0	4
5.000399	Aufbereitung von Grabfeldern	Teil III 348	5.000	3.620	1.380	1.380	0	0	5
5.000401	Erwerb von Grundstücken	Teil III 67	115.000	56.019	18.000	18.000	0	0	6
5.000444	Feuerwehrhaus Stadt	Teil III 72	188.650	37.776	150.874	150.874	0	0	7
5.000447	Ausbau Montanusstraße	Teil III 312	337.291	87.406	249.885	249.885	0	0	8
5.000448	Ausbau Hambüchener Weg	Teil III 313	55.000	12.774	32.226	32.226	0	0	9
5.000461	Zusammenlegung Haupt-und Realschule	Teil III 73	1.282.264	241.835	1.040.429	1.040.429	0	0	10
ZW:			2.316.955	702.596	1.535.435	1.535.435	0	0	

Anlage 1

Art der übertragenen Ermächtigungen nach § 22 GemHVO NRW: 2) Aufwandsermächtigungen Ergebnisplan (Produkte, Kostenstellen):		Haushaltsjahr 2017				Folgejahre			Erl.
		Druckseite H-Plan 2017	Fortge- schriebener Ansatz €	Ist- Ergebnis €	Übertragung oder Fortgeltung €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2018 €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2019 €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2020 €	
21210	Löwengrundschule (ehemals Kath. G)	Teil III 69	83.521	45.288	38.233	38.233			11
21220	Löwengrundschule (ehemals GGS)	Teil III 69	29.183	4.841	24.342	24.342			12
21320	Übergangsheim Scheideweg	Teil III 69	20.000	359	19.641	19.641			13
21845	Friedhofsgaragen	Teil III 69	10.000	0	9.500	9.500			14
ZW:			142.704	50.488	91.716	91.716			

Art der übertragenen Ermächtigungen nach § 22 GemHVO NRW: 3) Auszahlungsermächtigungen für Umlaufvermögen Finanzplan:		Haushaltsjahr 2017				Folgejahre			Erl.
		Druckseite H-Plan 2017	Fortge- schriebener Ansatz €	Ist- Ergebnis €	Übertragung oder Fortgeltung €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2018 €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2019 €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2020 €	
Gewerbegebiet West 2 (Winterhagen-Scheideweg)		Teil III 253	600.000	100.000	500.000	500.000	0	0	15
ZW:			600.000	100.000	500.000	500.000	0	0	
Gesamt :			3.059.659	853.084	2.127.151	2.127.151	0	0	

Erläuterungen zu den Übertragungen von Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2017 nach 2018

Erläuterungen zu den Auszahlungsermächtigungen für Investitionen:

- Zu 01: Die volle Funktionstüchtigkeit der Feuerwehrebekleidung ist zwingend erforderlich, um die Einsatzkräfte optimal vor Rauch- und Hitzeverletzungen zu schützen. Für die Beschaffung neuer Einsatzbekleidung waren in 2017 entsprechende Mittel eingeplant. Letzte Lieferungen sowie der Eingang der dazugehörigen Rechnungen konnten in 2017 nicht mehr abgeschlossen werden und werden für das erste Quartal 2018 erwartet, weshalb die hierfür vorgesehenen Mittel auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2018 bereit zu stellen sind.
- Zu 02: Das Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 ist bereits ausgeliefert worden. Leider wurden dabei zahlreiche Mängel festgestellt und entsprechend gerügt. Daraufhin wurde eine Sicherheitsleistung in Höhe von 11.834,66 € einbehalten. Bis zum jetzigen Zeitpunkt konnte noch keine abschließende Abrechnung mit dem Lieferant durchgeführt werden. Diese erfolgt voraussichtlich erst im ersten Quartal 2018. Dementsprechend müssen die hierfür vorgesehenen Mittel auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2018 bereitgestellt werden.
- Zu 03: Die Mittelfreigabe und Auftragsvergabe für die Anschaffung eines Whiteboards erfolgten im Jahr 2017. Die Lieferung konnte zum Jahresende nicht mehr umgesetzt werden und erfolgt nun erst im Jahr 2018 weshalb die hierfür vorgesehenen Mittel auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2018 bereit zu stellen sind.
- Zu 04: Die für das Jahr 2017 angedachten Investitionen an neuen Spielgeräten wurden aufgrund der Ergebnisse der GPA-Prüfung zunächst zurückgestellt. Die widersprüchlichen Ergebnisse der Prüfung mussten aufwendig überprüft werden. Gegen Ende des Jahres 2017 konnten die Widersprüche aufgeklärt werden. Um nun umfangreiche Investitionen zu tätigen, war das Jahr zu weit fortgeschritten. Hierzu gehört auch der Austausch des Spielgerätes auf dem Spielplatz Dierl. Die Umsetzung kann erst im Jahr 2018 erfolgen, weshalb die hierfür vorgesehenen Mittel auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2018 bereit zu stellen sind.
- Zu 05: Alle zwei Jahre erfolgt die Einebnung verschiedener Reihengräber. Im Jahr 2017 konnte die Fachfirma den Auftrag nicht vollständig zum Abschluss bringen. Die Restarbeiten werden erst im Jahr 2018 durchgeführt und abgerechnet. Dementsprechend müssen die hierfür vorgesehenen Mittel auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2018 bereitgestellt werden.
- Zu 06: Unter dieser Position werden kontinuierlich verschiedene Einzelgrundstücke erworben. Zur Abwicklung der Geschäfte werden verschiedene Dienstleister und Behörden mit Aufgaben beauftragt. Einige dieser Aufgaben konnten in 2017 nicht vollständig erledigt werden, so dass auch noch keine Rechnungserstellung erfolgt ist. Dies wird erst im Laufe des Jahres 2018 erfolgen. Die hierfür vorgesehenen Mittel sind auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2018 bereit zu stellen.

Anlage 2

- Zu 07: Die Planungen für die Maßnahme "Neubau Feuerwehrhaus Stadt" wurden im Jahr 2017 begonnen. Ebenso wurde der notwendige Grundbesitz erworben. Die Gebühren des Amtsgerichts sind noch nicht abgerechnet. Beide Bereiche werden im Jahr 2018 fortgeführt. Deshalb müssen die in 2017 noch vorhandenen Restmittel auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2018 bereitgestellt werden.
- Zu 08: Mit der Planung der Maßnahme "Ausbau Montanusstraße" wurde bereits im Jahr 2016 begonnen. Die Bauarbeiten starteten im Jahr 2017. Beide Bereiche sind noch nicht vollständig fertig gestellt und abgerechnet worden. Dies wird erst im Laufe des Jahres 2018 erfolgen, weshalb die hierfür vorgesehenen Mittel auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2018 bereit zu stellen sind.
- Zu 09: Mit der Planung zum Ausbau des Hambüchener Weges ist bereits im Jahr 2017 begonnen worden. Da die Maßnahme jedoch erst im Jahr 2018 umgesetzt wird, sind die Planungsleistungen noch nicht vollständig erbracht und abgerechnet. Die hierfür vorgesehenen Mittel sind auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2018 bereit zu stellen.
- Zu 10: Die Planung der Maßnahme "Zusammenlegung Haupt- und Realschule" wurde im Jahr 2017 begonnen. Gleichzeitig wurde im Jahr 2017 die Heizungsanlage im Gebäude erneuert. Beide Bereiche werden im Jahr 2018 fortgeführt. Dementsprechend müssen die hierfür vorgesehenen Mittel auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2018 bereitgestellt werden.

Erläuterungen zu den Aufwandsermächtigungen:

- Zu 11: Die Brandschutzmaßnahmen an dem Gebäude der Löwengrundschule (ehemals Kath. G) sind baulich abgeschlossen. Bei der Abnahme der Maßnahmen sind Mängel aufgetreten. Die Beseitigung der Mängel muss noch abgestimmt und durch die jeweiligen Handwerker ausgeführt werden. Der Umfang der Arbeiten ist zurzeit nicht absehbar, weshalb die hierfür vorgesehenen Mittel auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2018 bereit zu stellen sind.
- Zu 12: Für das Gebäude der Löwengrundschule (ehemals GGS) gelten die gleichen Umstände wie unter Punkt 11 aufgeführt. Die hierfür vorgesehenen Mittel sind auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2018 bereit zu stellen.
- Zu 13: Der Schutzanstrich des Übergangheims Scheideweg konnte im Jahr 2017 aufgrund anderer höherrangige Projekte nicht ausgeführt werden. Ende des Jahres wurden bereits die vorbereitenden Arbeiten wie z.B. die Reparaturarbeiten an den Rinnen und Fallrohren des Daches ausgeführt. Im Frühjahr 2018 kann dann der Schutzanstrich aufgebracht werden. Dementsprechend müssen die hierfür vorgesehenen Mittel auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2018 bereitgestellt werden.
- Zu 14: Die Sanierung an den Garagen konnte im Jahr 2017 aufgrund anderer höherrangige Projekte nicht ausgeführt werden. Bei entsprechender Witterung kann die Sanierung nun im Frühjahr 2018 erfolgen. Für den Vollzug der Maßnahme sind die hierfür vorgesehenen Mittel auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2018 bereit zu stellen.

Erläuterungen zu den Auszahlungsermächtigungen für Umlaufvermögen:

- Zu 15: Im Haushaltsjahr 2017 waren Mittel für den Endausbau der Clarenbach- und der Carl-Benz-Straße im Gewerbegebiet West 2 (Winterhagen-Scheideweg) eingeplant. Die Planung der Baumaßnahme erfolgte im Frühjahr 2017. Für die Durchführung der Baumaßnahme im Spätsommer/Herbst 2017 konnte dann aufgrund fehlender Angebote keine ausführende Baufirma gefunden werden. Daraufhin musste die Ausführung der Baumaßnahme auf das Jahr 2018 verschoben werden. Dementsprechend müssen die hierfür vorgesehenen Mittel auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2018 bereitgestellt werden.

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter/in: Annette Binder



Vorlage

Datum: 05.02.2018
Vorlage FB II/3383/2018

TOP	Betreff Satzungsänderung Offene Ganztagschulen
Beschlussentwurf: Der Ausschuss empfiehlt / der Rat beschließt die Änderung der Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ gemäß der beigefügten Anlage.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	01.02.2018	öffentlich
Rat	01.03.2018	öffentlich

Sachverhalt:

Aufgrund einiger Kündigungsfälle im vergangenen Jahr sowie eines Rechtsstreites in der Gemeinde Marienheide, hat die Stadtverwaltung im Herbst 2017 das Rechtsanwaltsbüro Lenz und Johlen damit beauftragt, die aktuelle „Satzung der Stadt Hückeswagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die „Offene Ganztagschule im Primarbereich““ zu überprüfen.

Die Empfehlungen des Rechtsanwaltes sind eingearbeitet worden. Es handelt sich im Wesentlichen um Umformulierungen, die den jeweiligen Sachverhalt eindeutiger beschreiben sollen.

In der Anlage ist eine Synopse beigefügt.

An der Beitragsstaffel soll sich aktuell nichts ändern.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Annette Binder

Anlagen:

- Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“
- Synopse mit Änderungsvorschlägen

**Satzung der
Schloss-Stadt Hückeswagen
über die
Erhebung von Elternbeiträgen
für die
„Offene Ganztagschule im Primarbereich“**

In der Fassung vom 01.03.2018, gültig ab dem 1.8.2018

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1, Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), der §§ 1, 2, 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), der §§ 24 und 90 des 8. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – vom 8. Dezember 1998 (BGBl I S. 3546), und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S. 462) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am

1. März 2018 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule im Primarbereich

- (1) Die Schloss-Stadt Hückeswagen richtet bei Bedarf „Offene Ganztagschulen im Primarbereich“ an ihren Grundschulen ein, welche sie als Schulträgerin in Kooperation mit den Schulleitungen und ggfs. externen Partnern betreibt.
- (2) Die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ bietet an Unterrichtstagen zusätzlich zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) im Anschluss an den Vormittagsunterricht an. Die Teilnahme ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme darüber hinaus besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Besuch der „Offenen Ganztagschule“.

§ 2

Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe

- (1) Die Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Schloss-Stadt Hückeswagen.
- (2) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (1. Schultag bis letzter Ferientag vor dem darauf folgenden Schuljahr) und verlängert sich

automatisch, wenn der Betreuungsvertrag für das Kind nicht bis zum 31.03. des laufenden Schuljahres schriftlich gegenüber der Schloss-Stadt gekündigt wurde; für einen fristgerechten Zugang der Kündigung ist der Eingang bei der Stadtverwaltung entscheidend.

- (3) Es sind 12 Beiträge für ein Jahr zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der „Offenen Ganztagschule“ nicht berührt. Wird trotz Anmeldung das Angebot der Offenen Ganztagschule nicht genutzt, so befreit dies nicht von der Beitragspflicht.
- (4) An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z.B. Umzug des Kindes – verbunden mit einem Schulwechsel, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe).
- (5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn z.B. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, den Beitragszahlungen nicht nachgekommen wird oder die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind. Über den Ausschluss entscheiden die Kooperationspartner, Schulleitung und Schulträger gemeinsam.

§ 3

Elternbeiträge

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbetrag festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig wird. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist. Er darf den vorgeschriebenen Höchstbetrag pro Monat und Kind nicht übersteigen. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so ist dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit maßgebend. Mit dem Beitrag sind die Angebote während der offiziellen Schulzeit mit Ausnahme von drei Wochen in den Sommerferien, zwischen Weihnachten und Neujahr, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie eventuell an weiteren vereinbarten Tagen abgegolten. Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und ist gesondert zu zahlen. Die Schulkinderbeförderung im Rahmen der Offenen Ganztagschule obliegt den Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Die Pflegeeltern haben einen Elternbeitrag zu leisten, der sich aus der zweiten Einkommensgruppe ergibt, es sei denn es ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (3) Die Elternbeiträge werden von der Schloss-Stadt Hückeswagen als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben. Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (4) Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung durch den Schulträger neu festgesetzt.
- (5) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig erhoben.

- (6) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (7) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (8) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule vertreten sind, nicht an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrages.
- (9) Kann ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z.B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrages.

§ 4

Berechnung des Elternbeitrages

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.

Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Höhe der Freibeträge ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist.

- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.
Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.
Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 5

Ermäßigungen, Befreiungen

- (1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie eines verantwortlichen Elternteils oder von Personen im Sinne des § 3 Abs. 2 gleichzeitig die „Offene Ganztagschule“, so werden für das zweite und jedes weitere Kind keine Beiträge erhoben.
- (2) Eine Senkung des Elternbeitrages in Form eines Erlasses oder Teilerlasses ist, aufgrund der jeweiligen wirtschaftlichen Situation oder in Fällen, bei denen ein besonderer Förderungsbedarf besteht, möglich, sofern dieser von der Schule begründet und vom Kreisjugendamt anerkannt wird. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs-/ Befreiungsgrundes der Schloss-Stadt Hückeswagen unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt; die Beiträge sind in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 1. jeden Monats im Voraus fällig. Wird ein Kind während des Schuljahres in die Offene Ganztagschule aufgenommen, ergeht ein Beitragsbescheid für die verbleibende Zeit des Schuljahres; im Übrigen bleibt es bei der Fälligkeitsregelung mit der Verpflichtung zur Teilbetragsleistung jeweils zum 1. jeden Monats im Voraus.
Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes. Diese haften als Gesamtschuldner.
- (2) Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Hückeswagen unter Angabe des entsprechenden Kassenzeichens zu überweisen. Der Beitrag für das Mittagessen wird in der jeweiligen Schule festgelegt und ist dort zu entrichten.
Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Offene Ganztagschule für das Schuljahr.
- (3) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Hückeswagen, den 02.03.2018

Dietmar Persian
Bürgermeister



Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung:

Einkommensgruppen		Beitrag / Monat		
		erstes Kind	zweites Kind	ab drittem Kind
bis	12.000,00 €	20,00 €	10,00 €	0,00 €
bis	24.000,00 €	35,00 €	10,00 €	0,00 €
bis	36.000,00 €	61,00 €	10,00 €	0,00 €
bis	48.000,00 €	103,00 €	20,00 €	0,00 €
bis	60.000,00 €	166,00 €	50,00 €	0,00 €
über	60.000,00 €	170,00 €	80,00 €	0,00 €

Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung
Stand: 1.1.2018

Eltern bzw. Elternteil	Kinderfreibetrag	Betreuungsfreibetrag bzw. Erziehungsfreibetrag	insgesamt
jährlich			
allein erziehend	2.394 €	1.320 €	3.714 €
geschieden	2.394 €	1.320 €	3.714 €
verheiratet	4.788 €	2.640 €	7.428 €
verwitwet	4.788 €	2.640 €	7.428 €

Nachrichtlich übernommen aus § 32 EStG

(6) ¹Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird für jedes zu berücksichtigende Kind des Steuerpflichtigen ein Freibetrag von 2.394 Euro für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) sowie ein Freibetrag von 1.320 Euro für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes vom Einkommen abgezogen. ²Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppeln sich die Beträge nach Satz 1, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht. ³Die Beträge nach Satz 2 stehen dem Steuerpflichtigen auch dann zu, wenn

1. der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder
2. der Steuerpflichtige allein das Kind angenommen hat oder das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht.

<p style="text-align: center;">Satzung der Stadt Hückeswagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die „Offene Ganztagsschule im Primarbereich“</p> <p>Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1, Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), der §§ 1, 2, 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), der §§ 24 und 90 des 8. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – vom 8. Dezember 1998 (BGBl I S. 3546), des § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in NRW (GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV NRW S. 380/SGV NRW 216) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S. 462) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am 9. Juni 2015 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die „Offene Ganztagsschule im Primarbereich“ beschlossen:</p>	<p>Vorschläge Änderungen:</p> <p style="text-align: center;">Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die „Offene Ganztagsschule im Primarbereich“</p> <p>Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1, Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), der §§ 1, 2, 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), der §§ 24 und 90 des 8. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – vom 8. Dezember 1998 (BGBl I S. 3546), und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S. 462) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am <u>1. März 2018</u> folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die „Offene Ganztagsschule im Primarbereich“ beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Offene Ganztagsschule im Primarbereich</p> <p>(1) Die Stadt Hückeswagen richtet bei Bedarf „Offene Ganztagsschulen im Primarbereich“ an ihren Grundschulen ein.</p> <p>(2) Die „Offene Ganztagsschule im Primarbereich“ bietet an Unterrichtstagen zusätzlich zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) im Anschluss an den Vormittagsunterricht an. Die Teilnahme ist</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Offene Ganztagsschule im Primarbereich</p> <p>(1) Die Schloss-Stadt Hückeswagen richtet bei Bedarf „Offene Ganztagsschulen im Primarbereich“ an ihren Grundschulen ein, welche sie als Schulträgerin in Kooperation mit den Schulleitungen und ggfs. externen Partnern betreibt.</p>

<p>freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres.</p> <p>(3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme darüber hinaus besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.</p> <p>(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Besuch der „Offenen Ganztagschule“.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe</p> <p>(1) Die Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Stadt Hückeswagen. Mit Abschluss dieses Vertrages erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag an.</p> <p>(2) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (1. Schultag bis letzter Ferientag vor dem darauf folgenden Schuljahr) und verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 31.03. des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.</p> <p>(3) Es sind 12 Beiträge für ein Jahr zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der „Offenen Ganztagschule“ nicht berührt.</p> <p>(4) An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z.B. Umzug des Kindes –</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe</p> <p>(1) Die Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Schloss-Stadt Hückeswagen. Satz 2 entfällt</p> <p>(2) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (1. Schultag bis letzter Ferientag vor dem darauf folgenden Schuljahr) und verlängert sich automatisch, wenn der Betreuungsvertrag für das Kind nicht bis zum 31.03. des laufenden Schuljahres schriftlich gegenüber der Schloss-Stadt gekündigt wurde; für einen fristgerechten Zugang der Kündigung ist der Eingang bei der Stadtverwaltung entscheidend.</p> <p>(3) Es sind 12 Beiträge für ein Jahr zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der „Offenen Ganztagschule“ nicht berührt. Wird trotz Anmeldung das Angebot der Offenen Ganztagschule nicht genutzt, so befreit dies nicht von der Beitragspflicht.</p>

verbunden mit einem Schulwechsel, unvorhersehbare Förder- und
Betreuungsbedarfe).

- (5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn z.B. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, den Beitragszahlungen nicht nachgekommen wird oder die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind. Über den Ausschluss entscheiden die Kooperationspartner, Schulleitung und Schulträger gemeinsam.

§ 3

Elternbeiträge

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbetrag festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig wird. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist. Er darf den vorgeschriebenen Höchstbetrag pro Monat und Kind nicht übersteigen. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so ist dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit maßgebend. Mit dem Beitrag sind die Angebote während der offiziellen Schulzeit mit Ausnahme von drei Wochen in den Sommerferien, zwischen Weihnachten und Neujahr, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie eventuell an weiteren vereinbarten Tagen abgegolten.
Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und ist gesondert zu zahlen.
Die Schulkinderbeförderung im Rahmen der Offenen Ganztagschule obliegt den Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten,

an die Stelle der Eltern. Die Pflegeeltern haben einen Elternbeitrag zu leisten, der sich aus der zweiten Einkommensgruppe ergibt, es sei denn es ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

- (3) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Hückeswagen als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben. Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (4) Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung durch den Schulträger neu festgesetzt.
- (5) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig erhoben.
- (6) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (7) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (8) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule vertreten sind, nicht an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrages.
- (9) Kann ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z.B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrages.

- (3) Die Elternbeiträge werden von der **Schloss-Stadt Hückeswagen** als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben. Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.

§ 4

Berechnung des Elternbeitrages

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Höhe der Freibeträge ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist.

- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden

<p>Berechnung aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Ermäßigungen, Befreiungen</p> <p>(1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie eines verantwortlichen Elternteils oder von Personen im Sinne des § 3 Abs. 2 gleichzeitig die „Offene Ganztagschule“, so werden für das zweite und jedes weitere Kind keine Beiträge erhoben.</p> <p>(2) Eine Senkung des Elternbeitrages in Form eines Erlasses oder Teilerlasses ist, aufgrund der jeweiligen wirtschaftlichen Situation oder in Fällen, bei denen ein besonderer Förderungsbedarf besteht, möglich, sofern dieser von der Schule begründet und vom Kreisjugendamt anerkannt wird. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs-/ Befreiungsgrundes der Stadt Hückeswagen unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>(2) Eine Senkung des Elternbeitrages in Form eines Erlasses oder Teilerlasses ist, aufgrund der jeweiligen wirtschaftlichen Situation oder in Fällen, bei denen ein besonderer Förderungsbedarf besteht, möglich, sofern dieser von der Schule begründet und vom Kreisjugendamt anerkannt wird. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs-/ Befreiungsgrundes der Schloss-Stadt Hückeswagen unverzüglich mitzuteilen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Fälligkeit</p> <p>(1) Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid des Schulträgers festgesetzt und sind zum 1. jeden Monats</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Fälligkeit</p> <p>(1) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt; die Beiträge sind in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 1. jeden Monats</p>

<p>im Voraus fällig.</p> <p>(2) Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Hückeswagen unter Angabe des entsprechenden Kassenzzeichens zu überweisen. Der Beitrag für das Mittagessen wird in der jeweiligen Schule festgelegt und ist dort zu entrichten.</p> <p>(3) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>im Voraus fällig. Wird ein Kind während des Schuljahres in die Offene Ganztagschule aufgenommen, ergeht ein Beitragsbescheid für die verbleibende Zeit des Schuljahres; im Übrigen bleibt es bei der Fälligkeitsregelung mit der Verpflichtung zur Teilbetragsleistung jeweils zum 1. jeden Monats im Voraus. Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes. Diese haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Hückeswagen unter Angabe des entsprechenden Kassenzzeichens zu überweisen. Der Beitrag für das Mittagessen wird in der jeweiligen Schule festgelegt und ist dort zu entrichten. Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Offene Ganztagschule für das Schuljahr.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 1.8.2015 in Kraft.</p> <p>Hückeswagen, den 10.06.2015. Dietmar Persian Bürgermeister</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 1.8.2018 in Kraft.</p> <p>Hückeswagen, den Dietmar Persian Bürgermeister</p>

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter/in: Claudia Kowalski



Vorlage

Datum: 13.02.2018
Vorlage FB II/3424/2018

TOP	Betreff Bestellung eines Leiters für die Freiwillige Feuerwehr Hückeswagen
Beschlussentwurf: Der Rat der Stadt Hückeswagen beschließt, Herrn Stadtbrandinspektor Karsten Binder unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter auf Zeit mit Wirkung vom 01.05.2018 für die Dauer von sechs Jahren zum Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen zu bestellen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	01.03.2018	öffentlich

Sachverhalt:

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat in seiner Sitzung am 20.03.2012 beschlossen, Herrn Karsten Binder ab dem 01.05.2012 für die Dauer von sechs Jahren zum Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen zu bestellen. Die Amtszeit endet somit am 30.04.2018.

Nach § 11 Abs. 1 BHKG bestellt der Rat den Leiter der Freiwilligen Feuerwehr (Wehrführer) auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters und nach Anhörung der Feuerwehr durch die Gemeinde für die Dauer von sechs Jahren. Die Ernennung erfolgt durch den Bürgermeister.

Die Anhörung durch die Gemeinde erfolgte am 19.01.2018. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sprachen sich einstimmig für Herrn Karsten Binder als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen aus.

Mit Schreiben vom 22.01.2018 hat der Kreisbrandmeister dann vorgeschlagen, Herrn Stadtbrandinspektor Karsten Binder zum Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen auf die Dauer von sechs Jahren zu bestellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	II		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Claudia Kowalski

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter/in: Claudia Kowalski



Vorlage

Datum: 11.01.2018
Vorlage FB II/3388/2018

TOP	Betreff Anpassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 01.12.2015, zuletzt geändert zum 01.01.2016
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt/ Der Rat beschließt, die Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 01.12.2015, zuletzt geändert zum 01.01.2016.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	30.01.2018	öffentlich
Rat	01.03.2018	öffentlich

Sachverhalt:

Die Satzung zu Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 01.12.2015, geändert zum 01.01.2016 ist in der Sitzung vom 02.02.2016 im Haupt- und Finanzausschuss vorgestellt und in der Sitzung vom 18.02.2016 im Rat beschlossen worden.

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichtes Münster für das Land Nordrhein-Westfalen (1. Kammer) vom 23.01.2012 (Az. 1 K 1217/11) führt eine fehlerhafte zugrunde gelegte Kalkulation für in einer Satzung geregelten Kostenberechnung eines Feuerwehreinsatzes nicht nur zur Nichtigkeit des pauschalisierten Stundensatzes, sondern zur Gesamtnichtigkeit der Feuerwehrsatzung.

Zur Berechnung des pauschalierten Stundensatzes gehören die Kosten der konkret durchgeführten Maßnahme sowie die Vorhaltekosten, nicht aber Aufwendungen, die in keinerlei Bezug zu den Einsätzen der Feuerwehr stehen. Die Einsatzkosten dürfen nur nach wirtschaftlichen Grundsätzen abgerechnet werden. Dazu zählt eine regelmäßige Kostenkalkulation.

Veränderungen und Neubeschaffungen z. B. im Bereich der Fahrzeuge sind haushaltsmäßig in der Kostenkalkulation zu berücksichtigen. Diese muss daher regelmäßig angepasst bzw. erneuert werden. Die pauschalisierten Stundensätze ändern sich somit je nach tatsächlichen Einsatzstunden und tatsächlichen Beschaffungen in einem Haushaltsjahr. Um weiterhin einen justiziablen Kostenersatz fordern zu können, ist eine Anpassung des Kostentarifs und der darin enthaltenen Stundensätzen daher notwendig.

Des Weiteren wird die Satzung zur Festlegung des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages für selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen vom 16.06.1999, zuletzt geändert durch die EURO-Einführungssatzung vom 25.06.2001, gültig ab 01.01.2002 in die neue Feuerwehrkostenersatzsatzung integriert (neuer § 7).

Der aktuelle Entwurf vom 10.01.2018 wird zur Beschlussfassung von der Verwaltung vorgestellt. Dieser ist als Anlage 1 beigefügt. Eine Aufstellung der Kostentarif der Kommunen im OBK sind in als Anlage 2 ebenfalls beigefügt.

Die Verwaltung wird in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses über das weitere Verfahren informieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Claudia Kowalski

Anlagen:

Anlage 1 – Entwurf Feuerwehrkostenersatzsatzung vom 10.01.2018

Anlage 2 – Übersicht des geänderten Kostentarifs

Anlage 3 – Übersicht der Kostentarife (Personalkosten) der Kommunen im OBK

Anlage 4 – Satzung zur Festlegung des Regelstundensatzes und des Höchstsatzes für selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen vom 16.06.1999, zuletzt geändert am 25.06.2001, gültig ab 01.01.2002

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

vom XX.XX.XXXX

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und § 52 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 885), in seiner Sitzung vom 01.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Schloss-Stadt Hückeswagen unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG).
- (2) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen im Rahmen der Pflichtaufgaben des § 1 Abs. 1 BHKG erfolgt unentgeltlich, sofern nicht in § 2 dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Stadt verlangt den Ersatz der Kosten, die durch Einsatz der Feuerwehr entstanden sind, im Sinne des § 52 Abs. 2 BHKG:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 S. 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug

mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung oder Schadensbekämpfung, so sind der Schloss-Stadt Hückeswagen die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (2) Die Kostenersatzpflicht nach Abs. 1 tritt auch dann ein, wenn
 - a) überörtliche Hilfe im der §§ 39, 40 BHKG geleistet wird,
 - b) es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, weil ein Anlass für den Einsatz nicht mehr besteht bzw. nicht bestand oder die Alarmierung widerrufen worden ist.

§ 3

Kostenersatz bei freiwilligen Leistungen und Brandsicherheitswachen

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, das Gewähren von Hilfeleistungen und für die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten

der Feuerwehr, die nicht nach § 52 Abs. 1 BHKG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 52 Abs. 2 BHKG fallen, wird Kostenersatz erhoben.

- (2) Bei Veranstaltungen, bei denen erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, stellt die Feuerwehr bei Bedarf im Rahmen des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen.
- (3) Die kostenpflichtigen freiwilligen Leistungen der Feuerwehr können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen seiner Zuständigkeit.
- (5) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, ist Schadensersatz vom Kostenersatzpflichtigen zu leisten.

§ 4

Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 2 genannten Personen, Behörden und Einrichtungen.
- (2) Für Leistungen im Sinne des § 3 ist kostenersatzpflichtig, wer diese Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt.
- (3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 5

Berechnungsgrundlage

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge, gemäß den Sätzen des als Anlage 1 beigefügten Kostenverzeichnisses berechnet.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt beim Personal mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzzeit mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet

mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrgerätehaus bzw. nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Der Satz für eine Viertelstunde wird grundsätzlich als Mindestkostenersatz abgerechnet. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde gerechnet.
- (4) Verbrauchsmaterialien, wie bspw. Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich zu erstatten, soweit diese einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.
- (6) Die Einsatzzeiten bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen richten sich nach den Einsatzberichten des Führers der Brandsicherheitswache / der freiwilligen Leistungen. **Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 28,77 EURO berechnet.**

§ 6

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (3) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 7

Ersatz von Verdienstaufschlag für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen

- (1) **Beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen haben gegenüber der Stadt Hückeswagen einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Feuerwehr der Stadt Hückeswagen entsteht. Der Verdienstaufschlag wird individuell für die**

versäumte regelmäßige Arbeitszeit berechnet und für höchstens 10 Stunden pro Tag gewährt. Die für eine Erstattung ohne besonderen Nachweis zu Grunde zu legende Regelarbeitszeit soll den Zeitraum von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr nicht überschreiten. Abweichende Regelungen sind durch schriftliche Erklärung über die Dauer der Regelarbeitszeit zu versichern. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

- (2) Als Ersatz des Verdienstausfalles wird ein Regelstundensatz in Höhe von höchstens 15,- EURO gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (3) Auf Antrag ist anstelle des Regelsatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde zu zahlen, sofern ein den Regelsatz übersteigender Verdienstausfall glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. In keinem Fall darf der Verdienstausfall den Betrag von 30,- EURO je Stunde bzw. 300,- EURO je Tag überschreiten. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Kostenersatzschuld entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung und der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügte Kostentarif tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die bis dahin gültige Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen vom 01.12.2015, geändert am 01.01.2016 sowie die Satzung zur Festlegung des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages für selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen vom 16.06.1999, zuletzt geändert durch die EURO-Einführungssatzung vom 25.06.2001, gültig ab 01.01.2002 außer Kraft.

Anlage 1

Kostenverzeichnis zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen vom XX.XX.XX

I. Kostenersatz für Einsatzkräfte

1. Einsatzkraft 28,77 €/Stunde

II. Kostenersatz für Fahrzeuge

1. Kommandowagen (KdoW) 38,51 €/Stunde
2. Einsatzleitwagen (ELW) 41,34 €/Stunde
3. Mehrzweckfahrzeug (MZF) / Mannschaftstransportwagen (MTW) 41,14 €/Stunde
4. Löschgruppenfahrzeug (LF) 100,18 €/Stunde
5. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) 75,01 €/Stunde
6. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) 93,00 €/Stunde
7. Rüstwagen (RW) 113,17 €/Stunde
8. Drehleiter (DL) 111,77 €/Stunde
9. Rettungsboot 20,82 €/Stunde

III. Sonstige Kosten

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe zu erstatten.
2. Dies gilt auch für Aufwendungen der Stadt, für die im Kostenverzeichnis kein Kostenersatz festgelegt ist.

Übersicht der Kostenersätze

Übersicht der Kostenersätze		
Bezeichnung	Bisheriger Kostenersatz	Obergrenze Kostenersatz
I. Personaleinsatz		
1. je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	24,01 €/h	28,77 €/h
II. Einsatz von Fahrzeugen nach Fahrzeuggruppen		
1. Kommandowagen (KdoW)	38,26 €/h	38,51 €/h
2. Einsatzleitwagen (ELW)	41,67 €/h	41,34 €/h
3. Mehrzweckfahrzeug (MZF) / Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	42,47 €/h	41,14 €/h
4. Löschgruppenfahrzeug (LF)	104,55 €/h	100,18 €/h
5. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	75,44 €/h	75,01 €/h
6. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	98,13 €/h	93,00 €/h
7. Rüstwagen (RW)	116,01 €/h	113,17 €/h
8. Drehleiter (DL)	115,45 €/h	111,77 €/h
9. Rettungsboot (RB)	20,02 €/h	20,82 €/h

Kommune	Hauptamtliche Kräfte	Personal-kosten
Bergneustadt	nein	28,00 €
Engelskirchen	nein	36,00 €
Gummersbach	ja	39,00 €
Hückeswagen	nein	28,77 €
Lindlar	nein	39,00 €
Marienheide	nein	33,60 €
Morsbach	nein	25,00 €
Nümbrecht	nein	40,00 €
Radevormwald	ja	25,00 €
Reichshof	nein	33,00 €
Waldbröl	nein	19,10 €
Wiehl	nein	30,00 €
Wipperfürth	nein	23,00 €

durchschnittlicher Betrag	30,73 €
geringster Betrag	19,10 €
höchster Betrag	40,00 €

Stand: 11.01.2018

Satzung

zur Festlegung des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages für selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen vom 16.06.1999

zuletzt geändert durch die EURO-Einführungssatzung vom 25.06.2001, gültig ab 01.01.2002

Aufgrund des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10.02.1998 (GV NW S. 122) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458), hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am 15.06.1999 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruch

Beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen haben gegenüber der Stadt Hückeswagen einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Feuerwehr der Stadt Hückeswagen entsteht.

Der Verdienstaufall wird individuell für die versäumte regelmäßige Arbeitszeit berechnet und für höchstens 10 Stunden pro Tag gewährt.

Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

§ 2

Höhe des Verdienstaufalles

Als Ersatz des Verdienstaufalles wird ein Regelstundensatz in Höhe von höchstens 15,- EURO gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

Auf Antrag ist anstelle des Regelsatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde zu zahlen, sofern ein den Regelsatz übersteigender Verdienstaufall glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

In keinem Fall darf der Verdienstaufall den Betrag von 30,- EURO je Stunde bzw. 300,- EURO je Tag überschreiten.

§ 3

Arbeitszeit

Die für eine Erstattung ohne besonderen Nachweis zu Grunde zu legende Regelarbeitszeit soll den Zeitraum von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr nicht überschreiten. Abweichende Regelungen sind durch schriftliche Erklärung über die Dauer der Regelarbeitszeit zu versichern.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1999 in Kraft.

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Stefanie Heymann



Vorlage

Datum: 26.01.2018
Vorlage FB III/3415/2018

TOP	Betreff Widmungsangelegenheiten Parkplatz Peterstraße am Montanuskreisel
Beschlussentwurf: Der Ausschuss für Bauen und Verkehr empfiehlt / der Rat beschließt die Widmung des Parkplatzes an der Peterstraße unmittelbar vor dem Montanuskreisel als Gemeindestraße gemäß § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 StrWG NRW. Die Verkehrsfläche wird nach § 3 Absatz 4 Nummer 3 StrWG NRW als Parkplatz eingestuft.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bauen und Verkehr	15.02.2018	öffentlich
Rat	01.03.2018	öffentlich

Sachverhalt:

Der Parkplatz an der Peterstraße unmittelbar vor dem Montanuskreisel wurde im Zuge des Kreuzungsumbaus bzw. der Errichtung des Kreisverkehrs gebaut. Bislang erfolgte keine förmliche Widmung des Platzes.

Aus diesem Grund soll die Verkehrsfläche gemäß § 6 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden. Dadurch erhält er die Eigenschaft von öffentlichen Straßen und Wegen und Plätzen. Gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 b) sind Parkplätze Straßenkörper und gehören zur öffentlichen Straße.

Im beigefügten Lageplan ist die zu widmenden Wegeflächen farblich dargestellt. Die Widmung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem Lageplan gekennzeichneten Flächen.

Nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 StrWG NRW wird die Verkehrsfläche als Gemeindestraße gewidmet. Ein Parkplatz dient überwiegend dem ruhenden Verkehr, deswegen erfolgt die Einstufung gemäß § 3 Absatz 4 Nummer 3 StrWG NRW als Parkplatz.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

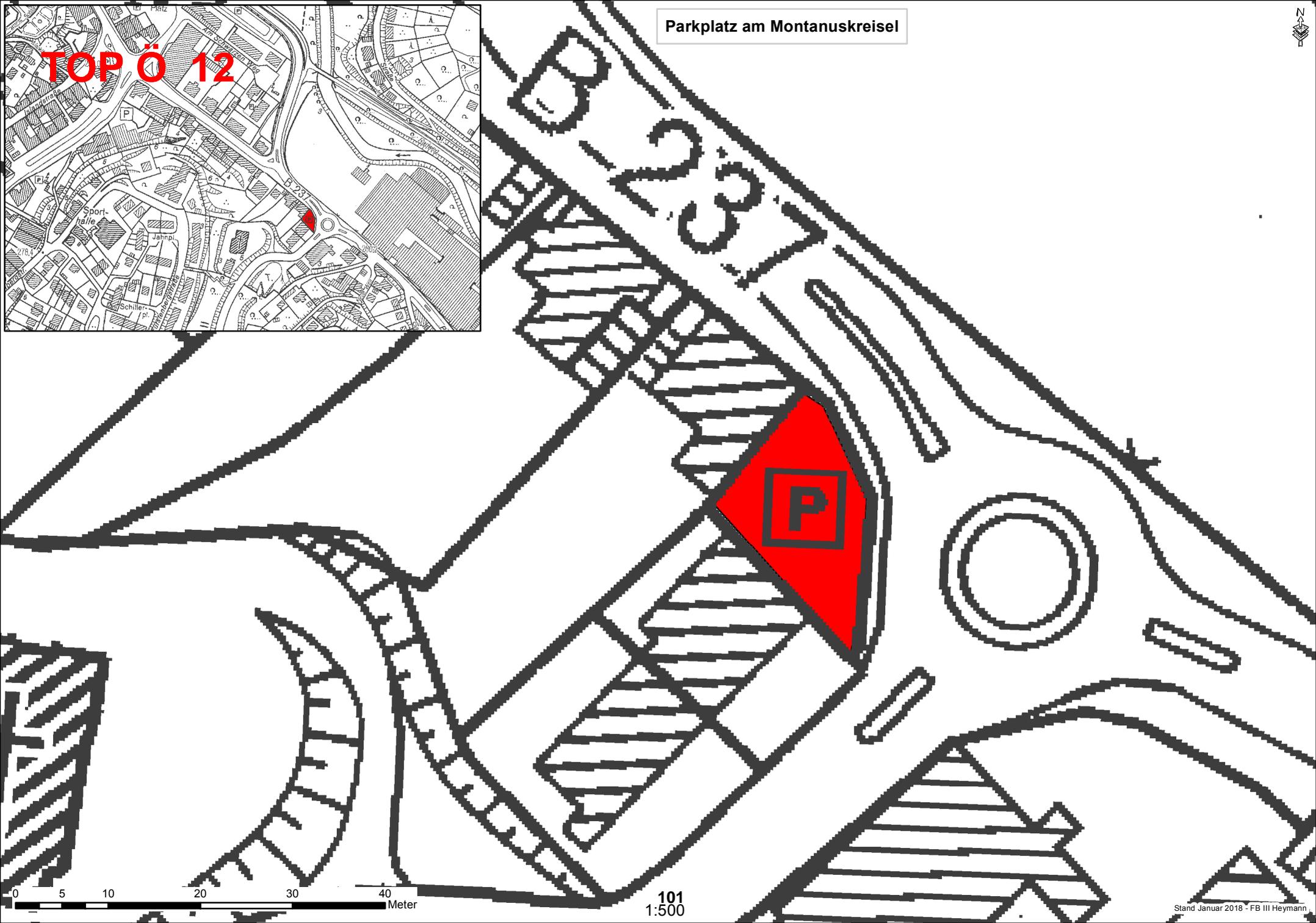
Stefanie Heymann

Anlagen:

Lageplan der zu widmenden Verkehrsfläche

TOP Ö 12

Parkplatz am Montanuskreisel



101
1:500